



PRÜFBERICHT

Aufwind -

Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne der Bestimmung des § 32b Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/2012, mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtzahl: LRH 10 A9/2014-15

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG.....	3
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....	4
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	4
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
2. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN	6
2.1 Aufgaben	8
2.2 Ziel.....	9
2.3 Zielgruppe	10
3. AUFWIND	11
3.1 Allgemeines.....	11
3.2 Aufnahme	13
3.3 Betreuungskosten	14
3.4 Beschwerde- und Krisenmanagement	16
3.5 Leistungen.....	20
3.6 Wohnen	23
3.7 Ausbildungsmöglichkeiten.....	25
3.7.1 Lehre Friseur.....	27
3.7.2 Lehre Fußpflege und Kosmetik.....	28
3.7.3 Lehre Allgemeingärtner.....	29
3.7.4 Lehre Koch.....	30
3.8 Auslastung.....	31
3.9 Budget	32
3.9.1 Gesamtaufwand und Abgangsentwicklung.....	32
3.9.2 Personalaufwand	33
3.9.3 Sachaufwand	33
3.9.4 Einnahmen.....	35
3.10 Inventar und Beschaffung	37
3.10.1 Inventar	37
3.10.2 Beschaffung	38
3.11 Personal	40
3.11.1 Personalmanagement.....	41
3.11.2 Personalstand	43
3.11.3 Fort- und Weiterbildung	45
3.11.4 Nebenbeschäftigung / Nebentätigkeit.....	46
3.11.5 Krankenstände.....	47
3.11.6 Personalführungsinstrumente	48
3.11.7 Dienstpläne / Dienstzeit	48
3.12 Küche und Verpflegswirtschaft.....	50
3.12.1 Küche	50
3.12.2 HACCP.....	53
3.12.3 Einkauf und Lagerhaltung.....	54
3.12.4 Verpflegung.....	55
3.12.5 Wäsche, Reinigung, Abfall.....	57
3.13 Brandschutz	58
3.14 Generalsanierung.....	59
4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....	63

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABT02	Abteilung 2 Zentrale Dienste
ABT05	Abteilung 5 Personal
ABT11	Abteilung 11 Soziales
ABT16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
apl.	außerplanmäßig
Aufwind	Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
CS	Software-Programm für Heimverwaltung und -abrechnung
DVO	Durchführungsverordnung
HACCP	Hazard analysis and critical control points (vorbeugendes System, das die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchern gewährleisten soll)
LAVAK	Landesverwaltungsakademie
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft m.b.H.
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MOG	Mitarbeiterorientierungsgespräch
MOB	mobil betreutes Wohnen
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
RAB	Rechnungsabschluss
StKJHG	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz
StKJHG-DVO	Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – Durchführungsverordnung
StJWG	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
StJWG-DVO	Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 – Durchführungsverordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
WG	Wohngemeinschaft/en
WG-SPÄD	Sozialpädagogische Wohngemeinschaft/en für Kinder und Jugendliche
WLA	Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining
WLA-AT	Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining - Arbeitstraining
WLA-MOB	Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining – mobil betreutes Wohnen
WLA-W	Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining - Wohnen

KURZFASSUNG

Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung ist eine koedukative Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und eine nachgeordnete Dienststelle der Abteilung 11 Soziales.

Kinder und Jugendliche, die im Alter zwischen 11 und 18 Jahren (in Ausnahmefällen bis zum 21. Lebensjahr) einer Fremdunterbringung bedürfen, werden in der Einrichtung betreut. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich über die Sozialreferate der Bezirksverwaltungsbehörden, da die Aufenthaltskosten von der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden durch stationäre, mobile und/oder ambulante Leistungsangebote unterstützt bzw. gefördert.

Die gesetzliche Basis ist seit 31. Dezember 2013 das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz und die dazu erlassene Durchführungsverordnung.

Folgende Leistungen bietet die Einrichtung Aufwind an:

- sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung
- Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining
- mobil betreutes Wohnen
- Berufsausbildung in hausinternen Lehrwerkstätten in den Bereichen Friseur, Kosmetik, Fußpflege, Koch und Allgemeingärtner
- Arbeitstraining
- Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften
- interne Förderklasse (Ellen-Key-Schule)

Die pädagogische Arbeit wird von Sozialpädagogen und von Lehrmeistern der heiminternen Werkstätten getragen und war nicht Prüfungsgegenstand des Landesrechnungshofes.

Gesamt ist die Einrichtung Aufwind für 44 Kinder und Jugendliche bewilligt.

Bereits im April 2009 stimmte der Landtag Steiermark einer Generalsanierung der Werkstätten, der Küche, des Burschenhauses und der Fenster und Fassaden des Haupthauses mit einer Gesamtnettoauftragssumme von € 4.826.000,- zu. Ein Architektenwettbewerb fand 2010 statt.

Die Generalsanierung wurde trotz aufgezeigter massiver baulicher Mängel (z. B. stand die Küche kurz vor einer Schließung) bisher nicht durchgeführt.

Anlässlich des zehnjährigen Bestandjubiläums von Aufwind am 24. Juni 2014 wurde das Bauprojekt „Aufwind Neu“ präsentiert und der Spatenstich für Herbst 2014 angekündigt.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die

Gebahrung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung.

Die Prüfung umfasste die Jahre 2011 bis 2013 bzw. in einigen Bereichen bis dato.

Herr Zweiter Landeshauptmann-Stellvertreter Siegfried Schrittwieser war im gesamten Prüfungszeitraum und ist auch nach der derzeit gültigen Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung als politischer Referent zuständig.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Die Abteilung 11 Soziales (ABT11) ist gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für die Verwaltung, Führung, Organisation sowie strategische Ausrichtung der sozialen Betriebe des Landes Steiermark zuständig. Vor Inkrafttreten der Organisationsreform mit 1. August 2012 lag die Zuständigkeit bei der Fachabteilung 11B – Soziale Betriebe Land Steiermark.

Organisatorisch sind die sozialen Einrichtungen des Landes Steiermark in der ABT11, Stabsstelle Soziale Betriebe zusammengefasst. Es handelt sich dabei um zwei Betriebe der Behindertenhilfe und drei der Kinder- und Jugendhilfe (bis 31. Dezember 2013 der Jugendwohlfahrt) sowie eine Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder mit einem angeschlossenen Hort.

Die Einrichtung Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung (Aufwind) ist ein landeseigener Betrieb der Kinder- und Jugendhilfe und eine nachgeordnete Dienststelle der ABT11.

Grundlagen der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der ABT11 und der Einrichtung Aufwind sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des **Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin Dr. Bettina Vollath nahm den gegenständlichen Prüfbericht mit dem Hinweis zur Kenntnis, dass keine sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

2. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Steiermark.

Im Überprüfungszeitraum war die gesetzliche Basis bis zum Inkrafttreten des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG) am 31. Dezember 2013 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO) das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG) mit der entsprechenden DVO.

Das StKJHG wurde vom Landtag Steiermark in Ausführung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 – B-KJHG 2013 beschlossen.

Weiters ist das Gesetz über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013) maßgebend, das am 1. Oktober 2013 in Kraft trat. Es ersetzte sowohl das Steiermärkische Jugendschutzgesetz – StJSchG als auch das Steiermärkische Jugendförderungsgesetz 2004.

Die StKJHG-DVO regelt Folgendes:

- Leistungskatalog, Entgeltkatalog und Ab- und Verrechnungsmodalitäten der Erziehungshilfen
- Bestimmungen über den Kinder- und Jugendhilfebeirat
- Bestimmungen über die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen
- Bestimmungen über das Pflegekindergeld und die Erstausrüstungspauschale
- Kostenzuschüsse

Die StKJHG-DVO ist in fünf Abschnitte gegliedert, wobei für die Prüfung des LRH der erste Abschnitt (Präventivhilfen und Erziehungshilfen) mit den Anlagen 1, 2 und 3, der dritte Abschnitt (Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung und private Pflegeverhältnisse) sowie der fünfte Abschnitt (Schlussbestimmungen) relevant sind.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Hauptwohnsitz, mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt, bei Gefahr im Verzug der Aufenthalt in der Steiermark.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden auch dann gewährt, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung in einem anderen Bundesland oder im Ausland untergebracht werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen.

Seitens der ABT11 wurde bekannt gegeben, dass im Rahmen der Übergangsbestimmungen zum StKJHG vorgesehen ist, öffentliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr wie bisher bescheidmäßig im Rahmen der DVO ex lege zu bewilligen, sondern dass seitens der Behörde eine Eignungsfeststellung durchgeführt werden soll. Die alten Bewilligungsbescheide werden dazu Zug um Zug widerrufen, haben allerdings bis zum Abschluss dieses neuen Feststellungsverfahrens weiterhin Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang teilt die ABT11 weiter Folgendes mit:

„Die Beschreibungen der neuen Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen der landeseigenen Einrichtungen, also auch der des Aufwindes, können nun an die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen konkreter angepasst werden.“

2.1 Aufgaben

Die landeseigenen Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe (vor dem 31. Dezember 2013 der Jugendwohlfahrt) sind sozialpädagogische Einrichtungen, die im Rahmen der vollen Erziehung die Pflege und Erziehung für Kinder und Jugendliche übernehmen.

Unter sozialpädagogischen Einrichtungen sind alle Angebote zusammengefasst, die eine vorübergehende oder auch längerfristige Entfernung der Kinder und Jugendlichen aus dem bisherigen Familienverband oder Wohnumfeld erfordern. In der Einrichtung findet der Schwerpunkt der Erziehungsarbeit statt.

Die Unterbringung erfolgt als Erziehungshilfe

- entweder aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung mit den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen
- oder, wenn keine Zustimmung vorliegt, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug.

Der jeweils sachlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde obliegen die zu setzenden Maßnahmen im Rahmen der Erziehungshilfe.

Mit der Erreichung der Volljährigkeit endet der Erziehungsauftrag der Eltern oder jener sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Wenn eine Nachsorge zur Absicherung von während der Adoleszenz durch Erziehungshilfen erzielten Erfolgen als sinnvoll erachtet wird, kann eine solche bis zum Ende des 21. Lebensjahres gewährt werden, sofern der Betroffene dieser Maßnahme zustimmt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Hilfen für junge Erwachsene besteht nicht.

Dieses Instrument der Hilfen für junge Erwachsene wurde mit dem ab 31. Dezember 2013 geltenden StKJHG neu geschaffen. Damit wurde die bisherige Verlängerung der Hilfen zur Erziehung nach dem zuvor geltenden StJWG unter Beibehaltung des Leistungsumfanges abgelöst.

2.2 Ziel

Kinder und Jugendliche sollen die Chance erhalten, sich in angemessener Form in physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht zu entwickeln. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und darin Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden durch stationäre, mobile und/oder ambulante Leistungsangebote unterstützt bzw. gefördert.

Die Betreuungsform ist so zu wählen, dass den Betroffenen die Aufrechterhaltung wichtiger sozialer Beziehungen einschließlich jener zu ihren Eltern ermöglicht wird.

2.3 Zielgruppe

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen stammen vorwiegend aus sozial schwierigen Verhältnissen und sind durch ihre Vorgeschichte meist derartig belastet, dass sich Lernprobleme und Verhaltensauffälligkeiten zeigen. Sie sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährdet.

Die Kinder und Jugendlichen weisen Defizite in folgenden Bereichen auf:

- Entwicklungsverzögerungen
- soziale Fähigkeiten/Sozialisation
- Emotionalität
- schulisches Wissen
- Arbeitsverhalten
- Umgang mit risikobeladenen Lebenssegmenten

Ausschlussgründe nach der StKJHG-DVO für die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in ein Landesjugendheim sind:

- aufgrund einer körperlichen oder geistigen Behinderung werden spezielle Förderung und Betreuung benötigt
- Suizidproblematik
- selbst-/fremdgefährdende Gewaltbereitschaft
- akute Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenabhängigkeit, die eine nicht kontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet
- aktuelle Arbeitsunfähigkeit
- akute psychiatrische Problematik

Die Realität zeigt jedoch, dass immer wieder auch von solchen Ausschlussgründen erfasste Kinder und Jugendliche zugewiesen werden, da die Schwere der Störung erst mit der Zeit voll zum Tragen kommt und von vielen Zuweisenden das Heim als letzte Chance gesehen wird.

3. AUFWIND

3.1 Allgemeines

Die Landesjugendheime Blümelhof und Rosenhof wurden im Jahr 2004 zu einer koedukativen Einrichtung zusammengelegt und in Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung umbenannt.

Aufwind ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, in der Kinder und Jugendliche, die einer Fremdunterbringung bedürfen, im Alter zwischen 11 und 18 Jahren betreut werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufenthalt bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden.

Gesamt ist die Einrichtung Aufwind für 44 Kinder und Jugendliche bewilligt.



Aufwind hat von der LIG Steiermark ein Areal in Graz-Mariatrost angemietet. Die dafür jährlich aufgewendeten Mittel sind im Kapitel 3.9.3 angeführt.

Das 7,3 ha große Grundstück besteht aus Wiesen, Obstgärten, Gartenanlagen, einem Acker, einem kleinen Waldstück, einem Parkplatz und aus bebautem Gelände.

Seit 1. April 2011 verpachtet Aufwind davon 4,5 ha (Streuobstwiese und Wiese) für € 100,-- im Jahr.

Für die Kinder und Jugendlichen gibt es am Areal einen Turnsaal, einen Fußballplatz, einen Volleyballplatz, ein überdachtes Schwimmbecken sowie Schaukeln, Balanciergeräte und Ruheplätze.

Im sogenannten Kurhaus ist das Referat Psychologisch Therapeutischer Dienst der ABT11 untergebracht.

Das sich auch auf dem Grundstück befindliche ehemalige Schulgebäude wurde von der ABT11 für das Land Steiermark an einen gemeinnützigen Verein, der bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen berät, Frühförderung, Familienbegleitung und familienentlastende Dienste anbietet und in der Erwachsenenbildung tätig ist, zum symbolischen Mietpreis von € 1,- jährlich weitervermietet (siehe Seite 36). Die Nutzfläche des Mietgegenstandes beträgt 925 m². Dem Verein stehen sieben Parkplätze zur Verfügung.

Bereits im Oktober 2013 wurde durch die ABT11 der Mietvertrag gekündigt. Das Mietobjekt ist bis längstens 1. September 2014 zu übergeben und wird nach der Generalsanierung von Aufwind wieder selbst genutzt.

Insgesamt stehen der Einrichtung Aufwind sechs Häuser zur Verfügung. Ein Um- und Neubau ist in Planung. Darauf wird in Kapitel 3.14 näher eingegangen.

3.2 Aufnahme

Die Zuweisung der 11- bis 18-Jährigen erfolgt ausschließlich über die Sozialreferate der Bezirksverwaltungsbehörden, da die Aufenthaltskosten von der Kinder- und Jugendhilfe (vor dem 31. Dezember 2013 Jugendwohlfahrt) finanziert werden. Der Beitrag der Eltern richtet sich nach dem Familieneinkommen und wird vor der Aufnahme durch das jeweilige Sozialreferat berechnet.

Nach Kontaktaufnahme der Eltern, des Jugendlichen oder des Sozialarbeiters der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Aufwind finden ein unverbindliches und informatives Gespräch sowie eine Führung durch die Räumlichkeiten der Wohngemeinschaften (WG) und Ausbildungsbetriebe der Einrichtung statt.

Sollte eine Aufnahme erwünscht sein, erfolgt ein weiteres Gespräch unter Beiziehung des Teams der zukünftigen WG.

Nach einer zweiwöchigen Orientierungsphase wird entschieden, ob ein weiterer Aufenthalt entwicklungsfördernd wäre, um sodann eine nächste Betreuungsphase zu beauftragen.

Neben den unter 2.3 angeführten allgemeinen Ausschließungsgründen für die Aufnahme in ein Landesjugendheim werden von der Einrichtung Aufwind jene Jugendlichen nicht aufgenommen, die eine schwere geistige und/oder Mehrfachbehinderung haben, eine Aufnahme absolut ablehnen oder die so arge soziale Verwahrlosungsfolgen aufweisen, dass eine Integration nicht möglich ist.

Die allgemeinen Ziele eines Landesjugendheimes sind im Kapitel 2.2 angeführt, spezielle Ziele leiten sich von der individuellen Problematik des zu Betreuenden ab.

Vorrangig für Aufwind ist, gemeinsam mit dem Familiensystem und dem Sozialarbeiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an der Stabilisierung, Erhaltung, Förderung und dem Ausbau der Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen zu arbeiten.

Ein Prozessverantwortlicher aus dem Kreis der Sozialpädagogen begleitet das Kind bzw. den Jugendlichen während des gesamten Aufenthaltes. Von diesem wird auch der Betreuungsakt, der Dokumentenakt und der sogenannte Dekurs geführt sowie die Protokolle über geführte Gespräche und der Entwicklungs- und Abschlussbericht verfasst.

Die pädagogische Arbeit wird von Sozialpädagogen und von Lehrmeistern der heiminternen Werkstätten getragen und war nicht Prüfungsgegenstand des LRH.

3.3 Betreuungskosten

Seit Inkrafttreten der ersten StJWG-DVO mit 24. Jänner 2005 sind die in der zugehörigen Anlage 2 (Entgeltkatalog) angeführten Tagsätze auch für die Einrichtung Aufwind anzuwenden. Bis auf 2007 wurden diese jährlich valorisiert.

Nach der geltenden StKJHG-DVO handelt es sich hierbei um folgende Pauschalsätze pro Tag und Kind bzw. Jugendlichen, die an die Einrichtung Aufwind zur Auszahlung gelangen:

- Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD) € 142,53
betrifft alle Schüler und Lehrlinge, die sich in einem externen Lehrverhältnis befinden, aber in der WG wohnen
- Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (WLA)
 - WLA-Wohnen (WLA-W) € 128,02
betrifft Lehrlinge
 - WLA-Arbeitstraining (WLA-AT) € 98,79
betrifft extern wohnende Lehrlinge
 - mobil betreutes Wohnen (WLA-MOB) € 49,89

Der Entgeltkatalog sieht außer beim WLA-AT eine Sonderkostenverrechnung (kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden) vor.

Zur Grundleistung können für die Bereiche WG-SPÄD und WLA-W Zusatzpakete gewährt werden, und zwar für:

- therapeutische Wohngemeinschaft-Unterstützung € 17,00
- Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften € 42,99

Die Entscheidung, ob diese Zusatzpakete oder eine Sonderkostenverrechnung gewährt werden, obliegt im Einzelfall der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Die Ab- und Verrechnungsbestimmungen sind in der Anlage 3 zur StKJHG-DVO geregelt.

Die Verrechnung der Leistungspreise durch Aufwind erfolgt tageweise je Kind bzw. Jugendlichem und gewährter Leistungsart. Der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist mit der Abrechnung eine Anwesenheitsliste vorzulegen, aus der die Abwesenheitstage (Urlaub, Krankheit oder Sonstiges) hervorgehen.

Aufwind kann als Leistungserbringer aus wichtigen persönlichen und familiären Gründen um einen zusätzlichen Sonderurlaub des Jugendlichen bei vollstationärer Betreuung ansuchen, wenn dies zum Wohle des Jugendlichen erforderlich ist.

Für bestimmte von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigte ganztägige Abwesenheiten (z. B. Berufsschulaufenthalten) sind bei der Abrechnung Abschläge zu berücksichtigen.

Für Betreute, deren letzter Wohnsitz nicht in der Steiermark liegt, wird ein Zuschlag von 20 % des jeweils zur Anwendung kommenden Tag- bzw. Stundensatzes verrechnet.

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können nach der Anlage 3 für „mobil betreutes Wohnen“ jene Kosten zum Lebensunterhalt, die über die Tagsatzfinanzierung keine Bedeckung erfahren und auch von den Klienten nicht bzw. nur teilweise bedeckt werden können, gesondert verrechnen.

Beim von Aufwind angebotenen WLA-MOB ist diese Regelung derzeit nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die auf Seite 7 angeführten Ausführungen der ABT11.

3.4 Beschwerde- und Krisenmanagement

In den letzten Jahren ist eine Zunahme von Gewalt- und Missbrauchsfällen in Betreuungseinrichtungen zu verzeichnen. Dadurch wird die pädagogische Arbeit massiv erschwert. Auch die Volksanwaltschaft (VA) hat dies in zahlreichen Interviews mit dem pädagogischen Personal erhoben.

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der VA seit 1. Juli 2012 ein Mandat zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten in Einrichtungen übertragen wurde. Dieses Mandat bezieht sich auf alle Arten von Einrichtungen, in denen Menschen Gefahr laufen könnten, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Gewaltübergriffen wehrlos ausgeliefert zu sein. Die VA hat dazu eine Expertenkommission eingesetzt, die in den vom Land Steiermark betriebenen Heimen ebenso wie in Einrichtungen privater Träger in regelmäßigen Abständen unangemeldete Besuche vor Ort durchführt, mit den Leitungen in Dialog tritt, in alle Dokumentationen Einsicht nimmt und auch Gespräche mit dort lebenden Kindern und Jugendlichen führt.

Dem Bericht der VA an den Landtag (am 11. Dezember 2012 einstimmig zur Kenntnis genommen) ist zu entnehmen, dass das Land Steiermark mit der Errichtung der Anlaufstelle Opferschutz und der Opferschutzkommission ein klares Bekenntnis abgegeben hat, das Thema institutionelle Gewalt offensiv und transparent zu behandeln und organisatorische Maßnahmen in diesem Bereich zur Verhinderung zukünftiger Gewalt zu setzen.

Demnach seien erarbeitete Präventionsmaßnahmen sehr umfassend und wurden von der VA positiv bewertet. Zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte in den Einrichtungen wurde angeregt, eine externe Vertrauensperson zu bestellen, welche in den Heimen und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent sein und unangekündigte Hausbesuche durchführen sollte.

Der LRH bewertet die Forderung der VA als qualitätsvolle Erweiterung und Ergänzung der bestehenden Angebotsstruktur. Damit könnten strukturelle Defizite rascher aufgezeigt und (Präventions)Maßnahmen gesetzt werden. Eine gesamthafte Koordination bzw. ein regelmäßiger Austausch mit der Fachaufsicht und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wäre vorzunehmen.

Der LRH empfiehlt im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung bzw. einer Verbesserung von Standards und Rahmenbedingungen, eine niederschwellige externe Ansprechstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche einzurichten und z. B. die bereits bestehende Kinder- und Jugendanwaltschaft zusätzlich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese Ansprechstelle soll in den Heimen

und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent sein, persönliche Kontakte pflegen und in Konfliktfällen unbürokratisch zur Verfügung stehen.

Für das Jahr 2013 beschloss die VA auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirats als Prüfungsschwerpunkt den Themenbereich „Maßnahmen zur Gewaltprävention“. Unter Heranziehung speziell dafür ausgearbeiteter Maßstäbe und Kriterien wurde erhoben, wie Einrichtungen mit dieser Thematik umgehen.

Die VA hat im Rahmen einer österreichweiten Erhebung die Einrichtung Aufwind geprüft und in ihrem Schreiben vom 27. November 2013 an die Steiermärkische Landesregierung u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Positiv fiel der Kommission 3 bei beiden Besuchen das große Engagement und die wertschätzende Grundhaltung des multiprofessionalen Mitarbeiterteams den Jugendlichen gegenüber auf. Die Konzepte und deren Umsetzung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung Aufwind wurden von der Kommission zum Zeitpunkt ihrer Besuche als „good practice“ wahrgenommen.“

Bereits im Jänner 2012 beauftragte die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Fachhochschule JOANNEUM, Transferzentrum für Sozialarbeit, in Kooperation mit dem Gewaltschutzzentrum Steiermark mit einer Studie zu einer Bestandsaufnahme im Hinblick auf Gefährdungslagen und Gefährdungsmanagement in den fünf sozialen Betrieben des Landes Steiermark. Knapp zwei Jahre befassten sich die Forscher mit den Institutionen und den Betroffenen, mit ihren Schutzinteressen, ihrer persönlichen Sicherheit und den institutionalisierten Gefährdungslagen. Dabei wurden mit Mitarbeitern sowie mit Kindern und Jugendlichen Interviews durchgeführt sowie zusätzlich Fragebögen von ehemaligen Heimbewohnern ausgewertet.

Zusammenfassend wurde in der Studie u. a. festgestellt, dass die Einrichtung Aufwind als sicherer Ort gilt. Grenzverletzungen und Übergriffe sowohl zwischen Jugendlichen als auch zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern kommen jedoch vor und die Selbstgefährdung der Jugendlichen ist ein Thema. Institutionell vereinheitlichte Verhaltensweisen zum Sicherheitsmanagement und zur Gefährdungs- bzw. Gewaltprävention sind allgemein gegeben, viel zu gering allerdings hinsichtlich sexualisierter Formen.

Der LRH empfiehlt der Leitung der Einrichtung Aufwind, vereinheitlichte Vorgehensweisen hinsichtlich des Umgangs mit Beziehungen im Sinne der Studie zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Dies soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch Betreuer vor Grenzverletzungen und Übergriffen schützen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Um die Ergebnisse der Studie weiterführend detailliert zu nutzen, ist von Seiten der ABT11 ein Folgeprojekt in Kooperation mit der FH Joanneum und dem Gewaltschutzzentrum Steiermark geplant, dabei werden mit den Expertinnen des Gewaltschutzzentrums auch die vorhandenen Strukturen im Aufwind überprüft. Die Anregung, eine externe niederschwellige Ansprechperson zu installieren, wird hier jedenfalls diskutiert werden, ebenso wie eine Kooperation mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft oder anderer für die Bedürfnisse der KlientInnen geschulter Experten.

In den Einrichtungen des Landes Steiermark soll aufbauend auf die vorhandene Studie ein standardisiertes Sicherheits- und Gefährdungsmanagement entwickelt und in einem weiteren Schritt implementiert werden. Hierfür ist ein Austausch innerhalb der Einrichtungen aber auch einrichtungsübergreifend angedacht, um Transparenz zu gewährleisten und sich im Sinne von „best practice“ weiter zu entwickeln.

Themen der Sexualpädagogik werden im Aufwind unter anderem im Jugendforum, in Workshops mit dem Verein [REDACTED], in regelmäßigen wöchentlich stattfindenden Besprechungen im Gruppenplenum in den Wohngruppen sowie mit den MitarbeiterInnen in Fortbildungsveranstaltungen mit [REDACTED] und auch anlassbedingt im Einzelgespräch mit den Jugendlichen und ihren BetreuerInnen oder mit den MitarbeiterInnen und der Leitung behandelt.

Mit den Psychologinnen des psychologisch-therapeutischen Dienstes der ABT11, die für den Aufwind zuständig sind, wird zum Thema Sexualpädagogik ein Konzept für die betroffenen Berufsgruppen verfasst und implementiert sowie Material zum Thema Sexualpädagogik für Jugendliche aufbereitet.

Für das Beschwerde- und Krisenmanagement gibt es im Aufwind, wie nachstehend angeführt, einen geregelten „Ablaufplan“. Dieser erfolgt nach einem Ampelsystem und ist gemeinsam mit dazugehörigen Formularen für jeden Mitarbeiter elektronisch verfügbar. Das Protokoll erhält die Leiterin von Aufwind und ein sogenannter Dekurs wird im Akt des Jugendlichen abgelegt.

Des Weiteren kann von jedem Ausbilder ein Krisengespräch einberufen werden, an welchem themenspezifisch interne und/oder externe Personen teilnehmen.

Der Ablauf dazu ist folgendermaßen geregelt:

Meldung durch den Jugendlichen

Jeder Jugendliche kann seine Beschwerden und Anliegen bei der Leiterin, der Wohnbereichsleiterin, den Sozialpädagogen oder beim Ausbilder direkt vorbringen.

- Jugendlicher meldet Vorkommnis an das Team → Team löst das Problem selbst → Vermerk geht an die Leitung.

- Jugendlicher meldet Vorfall bei Leitung → Team wird einberufen, Leitung erstattet Meldung an ABT11 → Eltern und Sozialarbeiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde werden informiert → Protokolle werden von allen Beteiligten geschrieben → eine interne Lösung gesucht → ein Abschlussbericht wird erstellt und die Meldung erfolgt an ABT11, Sozialarbeiter und Eltern.
- Aussage des Jugendlichen (z. B. wegen sexueller Belästigung und/oder Gewalt), → Leitung erhält Protokoll hinsichtlich der Anschuldigung, Beschuldiger schreibt ebenfalls ein Protokoll → Austausch der Protokolle und Aussprache mit allen Beteiligten plus ABT11 → der Fall wird durch einen unabhängigen, außenstehenden Gutachter, gemeinsam mit der Leitung und dem Team der Sozialpädagogen von Aufwind, geklärt → liegt kein straffälliges Vergehen vor, müssen interne Lösungen erfolgen; liegt ein straffälliges Vergehen vor, erfolgt die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft durch die ABT11.

Meldung von außen

- Vorkommnis wird von einem Außensystem (z. B. Schule) gemeldet → Team informiert die Leitung, welche bei Involvierung Dritter Meldung an die ABT11 erstattet → Eltern und Sozialarbeiter der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sind zu informieren → nach der Lösung des Problems sind ABT11, Sozialarbeiter und Eltern zu verständigen.

Der LRH stellt dazu fest, dass es offenbar ein gut funktionierendes Beschwerde- und Krisenmanagement in der Einrichtung Aufwind gibt.

Obwohl auf die pädagogische Arbeit inhaltlich vom LRH nicht eingegangen wurde, hat der LRH aufgrund der aktuellen Geschehnisse in Jugendheimen und aufgrund von Medienberichten einzelne Mitarbeiter zu möglichen Ereignissen befragt. Dabei wurden dem LRH gegenüber keine anzeigepflichtigen Vorfälle bekannt gegeben.

3.5 Leistungen

Die Kinder und Jugendlichen können auch bei einer Unterbringung im Aufwind ihre Schulausbildung fortsetzen. Sowohl die interne als auch die externe Beschulung sind ein fixer Bestandteil des Leistungsangebotes. Ein spezieller Förderunterricht ist im Leistungsumfang enthalten.

Sozialarbeit und -management gehören ebenso wie ein erlebnispädagogischer Bereich zum Leistungsspektrum dieser Einrichtung. Außerdem steht ein psychologisch-therapeutischer Dienst zur Verfügung.

In verschiedenen Betreuungsformen erbringt die Einrichtung Aufwind folgende Leistungen:

- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche (WG-SPÄD)

Kinder und Jugendliche sollen Selbstbestimmung und Alltagskompetenz erlernen. Die Betreuungsarbeit soll u. a. die individuelle, schulische und berufliche Entwicklung fördern, die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung stärken und bei der Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme unterstützen.

Jede WG wird durch einen Prozessbegleiter unterstützt. Diese Tätigkeit wird derzeit von zwei Psychologinnen und einer Psychotherapeutin ausgeübt.

- Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining (WLA)

Den Jugendlichen (Pflichtschulabsolventen zwischen 15 und 18 Jahren, in begründeten Ausnahmefällen bis 21 Jahren) sollen die Fähigkeiten und Kompetenzen, die den Abschluss einer Ausbildung oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, vermittelt werden.

Im Rahmen des WLA bietet Aufwind den Jugendlichen die Möglichkeit, zwischen dem vollbetreuten Wohnen in einer WG-SPÄD und der Betreuung in ausgegliederten Wohnelementen, im mobil betreuten Wohnen (WLA-MOB), zu wählen.

- mobil betreutes Wohnen (WLA-MOB)

Die Teilnehmer in den ausgegliederten Wohnelementen besitzen bereits ein gewisses Maß an Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Sie sind jedoch weiterhin in der Gesamtmaßnahme integriert.

- Berufsausbildung

Aufwind bildet derzeit 29 Jugendliche in den hausinternen Lehrwerkstätten in den Bereichen Friseur, Kosmetik, Fußpflege, Koch und Allgemeingärtner aus. Das Ziel ist, die bestmögliche berufliche Qualifizierung der Jugendlichen und ihre spätere Vermittlung in den Arbeitsmarkt zu erreichen.

In allen von Aufwind angebotenen Lehrberufen gibt es die Möglichkeit einer dualen Lehrausbildung, einer integrativen Lehre mit bis zu zwei Jahren verlängerter Lehrzeit oder einer Teilqualifikation und einer Lehre mit Matura. Die Ausbildung endet nach zwei bis maximal fünf Jahren.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH absolvierten acht Jugendliche eine integrative Lehre und drei eine Lehre mit Matura.

- Arbeitstraining

Jugendlichen, die zwar ihre Schulpflicht erfüllt haben, aber aufgrund ihrer Sozialisation und ihrer psychosozialen und intellektuellen Entwicklung noch nicht in den Berufsalltag eingegliedert werden können, wird ein mindestens dreiwöchiges und maximal einjähriges Arbeitstraining angeboten.

Die Zielsetzung des Arbeitstrainings ist die Förderung der Jugendlichen im Hinblick auf eine dauerhafte berufliche Integration. Im Vordergrund steht die Vermittlung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die die Aufnahme und die Weiterführung einer kontinuierlichen Ausbildung ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit, Arbeitshaltung und Arbeitsqualifikation der Jugendlichen sollen hergestellt werden.

Diese Maßnahme wird durch das Arbeitsmarktservice unterstützt. Die Anspruchsberechtigten erhalten eine finanzielle Zuwendung über die DLU (Deckung des Lebensunterhaltes) und sind sozial- und pensionsversichert.

- Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften

Dabei handelt es sich um eine intensive und individuelle maximal einjährige Unterstützung durch einen von Aufwind angekauften Pflichtschullehrer im Einzelunterricht, damit das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche in der Folge an einer Pflichtschule entsprechende Leistungen erbringen kann.

Zurzeit wird von keinem Kind bzw. Jugendlichen eine derartige Intensivbetreuung benötigt.

- interne Förderklasse (Ellen-Key-Schule)

Der Zweck ist die schulische Betreuung jener Kinder und Jugendlichen, die aus dem Rahmen des Regelschulwesens fallen. Das Ziel ist die ehestmögliche (auch im laufenden Schuljahr) Wiedereingliederung in die allgemeine öffentliche Schule. Der Unterricht findet in verschiedenen Schularten von der 5. bis zur 9. Schulstufe statt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH wurden vier Kinder bzw. Jugendliche von Lehrern mit Sonderausbildung unterrichtet.

Platz wäre für zehn Kinder bzw. Jugendliche. Dafür stehen zwei Schulräume, ein Werkraum und Nebenräume sowie die Benutzung des Turnsaales und des Jugendparks zur Verfügung.

Auf die einzelnen Betreuungsformen wird in den nachstehenden Kapiteln näher eingegangen.

Für jeden Jugendlichen wird jeweils ein persönlicher Akt

- in der Wohngemeinschaft,
- in der Ausbildungsstätte und
- in der Verwaltung

geführt. Nach Abmeldung des Jugendlichen werden diese Akten innerhalb von drei Wochen der Leiterin vorgelegt und danach gemeinsam archiviert.

3.6 Wohnen

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH wurden 39 Kinder und Jugendliche in fünf sozialpädagogischen Wohngemeinschaften (WG-SPÄD) mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung betreut:

- WG-SPÄD Baumhaus (koedukativ geführt) → Betreuung von acht weiblichen und männlichen Kindern und Jugendlichen in einem eigenen Haus
- WG-SPÄD Burschen → Betreuung von sieben männlichen Kindern und Jugendlichen in einem eigenen Haus
- WG-SPÄD Einhorn → Betreuung von acht weiblichen Kindern und Jugendlichen im zweiten Stock des Haupthauses
- WG-SPÄD Sombrero → Betreuung von acht weiblichen Kindern und Jugendlichen in einer familiären Atmosphäre im ersten Stock des Haupthauses
- WG-SPÄD Fraggles → Betreuung von acht weiblichen Kindern und Jugendlichen im Parterre des Haupthauses in einem geschützten Rahmen (eigener Garten vorhanden)

Die WG bestehen jeweils aus Küche, Wohnzimmer, Fernsehraum, Sanitärbereich und den Einzelzimmern mit der Standardeinrichtung eines Jugendzimmers. Der Dienstbereich für den Sozialpädagogen ist unterteilt in Büro, Besprechungs- und Schlafzimmer.

Jede WG ist mit einer Waschmaschine und einem Trockner ausgestattet. Die Reinigung der allgemeinen Räume sowie die wöchentliche Reinigung der Zimmer erfolgt durch das Reinigungspersonal der Einrichtung. Die tägliche Reinigung der Einzelzimmer wird unter der Aufsicht des jeweiligen Sozialpädagogen von den Bewohnern selbst vorgenommen.

Die einzelnen WG können nur durch Personen mit Zutrittsrecht betreten werden. Dies dient zur Sicherheit und zur Einhaltung der Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Ein elektronisches Update des Schlüssels muss von den Bediensteten regelmäßig gemacht werden, da sonst die Zutrittsberechtigung erlischt.

Im mobil betreuten Wohnen (WLA-MOB) erproben die Jugendlichen die Selbstständigkeit in einer eigenen Wohnung, wobei eine Sozialpädagogin den Jugendlichen zur Verfügung steht. Alle Wohnungen befinden sich im Raum Graz.

Die Betreuung durch eine Sozialpädagogin der Einrichtung Aufwind beträgt pro Jugendlichen durchschnittlich zehn Stunden in der Woche. Es werden stichprobenartige Kontakte – wechselweise telefonisch oder persönlich abends und während der Nacht – vorgenommen.

In den Jahren 2011 und 2012 standen drei Plätze für WLA-MOB zur Verfügung. Gemietet wurden die Wohnungen teilweise im Namen der betreffenden Person bzw. wurde diese nach dem Ausscheiden von ihr übernommen.

Seit Anfang 2013 werden WLA-MOB-Wohnungen ausschließlich von der Einrichtung Aufwind gemietet, die Möglichkeit der Übernahme des Mietvertrages wurde auf Ausnahmefälle eingeschränkt. Die Genehmigung obliegt der ABT11.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH standen vier Wohnungen in einer Größenordnung von rund 33 m² bis 39 m² zur Verfügung.

Aufwind bezahlt die Miete einschließlich der Betriebs- und Heizkosten. Zusätzlich erhalten die im WLA-MOB Wohnenden ein vom eigenen Einkommen abhängiges Verpflegungsgeld.

3.7 Ausbildungsmöglichkeiten

Die Kinder und Jugendlichen können jede Schule im Großraum Graz oder, wenn dies nicht möglich ist, die interne Förderklasse der Ellen-Key-Schule besuchen. Die Klasse ist mit zwei Lehrern besetzt und kann maximal zehn Schüler aufnehmen.

Des Weiteren kann ein Kind bzw. Jugendlicher eine Einzelbeschulung auf bestimmte Zeit erhalten, damit die Befähigung erlangt wird, die interne Förderklasse zu besuchen. Dieses Zusatzangebot bedarf jedoch der Zustimmung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Jugendliche, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, besuchen eine weiterbildende Schule, gehen ins Arbeitstraining, absolvieren extern oder intern eine Lehre. Innerhalb der Einrichtung Aufwind gibt es die Möglichkeit, einen der fünf Zweige in den vier Lehrwerkstätten auszuwählen.

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Lehrlingsausbildung sind:

- Berufsausbildungsgesetz
- Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz
- Arbeitszeitgesetz
- Arbeitnehmerschutzgesetz

Jeder Lehrling erhält die ihm zustehende Lehrlingsentschädigung von Aufwind ausbezahlt. Die Höhe ist, gestaffelt nach Lehrjahren, im auf das Lehrverhältnis anzuwendenden Kollektivvertrag geregelt.

Die Berufsschule wird im Block von ca. zwei Monaten pro Jahr besucht. Die Schulen für Friseur-, Kosmetik- und Fußpflegelehrlinge befinden sich in Graz, für Kochlehrlinge in Bad Gleichenberg und für Gärtnerlehrlinge in Großwilfersdorf.

Die Arbeitsbekleidung wird von Aufwind zur Verfügung gestellt. Die Reinigung erfolgt durch eine externe Firma. Bei Beendigung oder Abbruch der Lehre muss alles zurückgegeben werden, widrigenfalls ist der Restwert vom Lehrling zu bezahlen.

Für jeden Lehrling ist in der Lehrwerkstätte ein Akt angelegt, in dem Zeugnisse, Krankenstandsbestätigungen, diverser Schriftverkehr etc. abgelegt werden. In einer An- und Abwesenheitsliste werden die verschiedenen Abwesenheitsgründe erfasst.

In halbjährlichen Abständen werden Entwicklungsberichte an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt; auch der Abschlussbericht ergeht an diese.

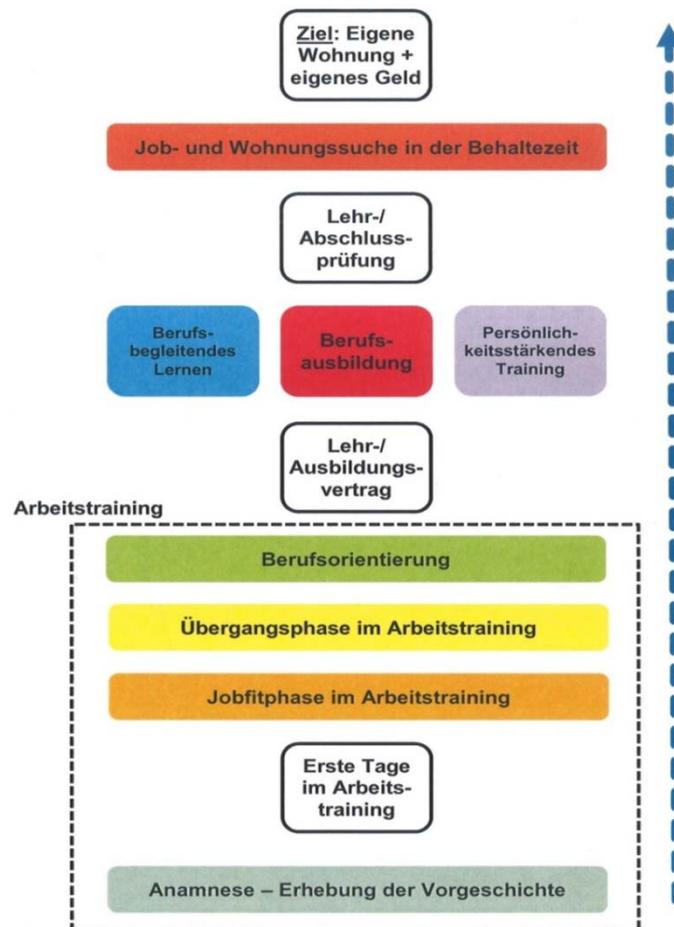
Der Jobcoach führt mit jedem Lehrling zweimal im Jahr Karrieregespräche, welche dokumentiert werden.

Damit der Lehrling neben seiner internen Ausbildung einen Wirtschaftsbetrieb in der Praxis kennenlernt, absolviert er in einem Außenbetrieb ein Praktikum. Ein Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Betrieb wird abgeschlossen. Der Kontakt wird vom Jobcoach und der zuständigen Lehrwerkstatt mit dem Außenbetrieb gehalten. Nach Abschluss des Praktikums ist vom Jugendlichen ein Bericht zu verfassen.

Im ersten Lehrjahr soll das Praktikum eine Woche dauern, im zweiten mindestens zwei Wochen. Im dritten Lehrjahr soll es mindestens drei Wochen dauern und, wenn der Lehrling den Anforderungen des Betriebes entspricht, auch länger. Vereinzelt kam es auch zu Auslandspraktika.

Aus der nachstehenden Grafik ist der Ablauf von der Erhebung der Vorgeschichte bis zum Ziel „eigene Wohnung und eigenes Geld“ ersichtlich.

BERUFSAUSBILDUNG IM AUFWIND



Quelle: Aufwind

Nach dem Aufwind-Konzept soll die laufende Vernetzung von Arbeitstraining, Jobcoach, Lehrbetrieb, Sozialpädagogen der WG und Prozessbegleitern eine positive Entwicklung des Jugendlichen gewährleisten.

Von der Jobfitphase bis zur Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit, Stationen zu wiederholen.

3.7.1 Lehre Friseur

Zum Zeitpunkt der Prüfung des LRH erlernten acht weibliche Jugendliche den Lehrberuf der Friseurin, davon zwei als Lehre mit Matura. Ein Lehrling ist nach Erreichung der Volljährigkeit nicht mehr im Aufwind wohnhaft.

Die Ausbildung erfolgt durch zwei Friseurmeister.

In zwei großen Räumen mit einer Arbeitsfläche von 120 m² stehen zwölf Kundenplätze zur Verfügung. Pro Jahr werden durchschnittlich 1.400 Kunden betreut.

Die Bedienung der Kassa erfolgt nur durch die Ausbilder und enthält € 300,-- Wechselgeld. Abgerechnet wird mindestens zweimal wöchentlich mit der hierfür zuständigen Verwaltungsbediensteten.

Es gibt einen Sozialraum, der auch für die Zubereitung des Arbeitsmaterials dient. Im Verbindungsgang zwischen den beiden Arbeitsräumen lagern in abgesperrten Kästen die Produkte. Behälter mit Treibgas befinden sich in einem abgeschlossenen Feuerschutzschrank.

Eigene Umkleieräume stehen nicht zur Verfügung, die Spinte der Jugendlichen befinden sich im Kundenraum. Für Kunden, Ausbilder und Lehrlinge steht nur eine gemeinsame Sanitäreinrichtung zur Verfügung.

Der Einkauf der Waren erfolgt über drei Stammfirmen, die kostenlos Schulungsprogramme und Bekleidung für die Lehrlinge zur Verfügung stellen. Preisvergleiche werden zwar nach eigenen Angaben vorgenommen, jedoch nicht schriftlich dokumentiert.

Auch wenn es sich hierbei um kleinere Beträge handelt, verweist der LRH darauf, dass die Einrichtung Aufwind als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006) einzuhalten (siehe Kapitel 3.10.2).

3.7.2 Lehre Fußpflege und Kosmetik

Den Doppelberuf Fußpflege und Kosmetik vermitteln zurzeit zwei Lehrmeisterinnen an fünf weibliche Lehrlinge, davon eine als Lehre mit Matura. Des Weiteren erfolgt die Ausbildung einer Fußpflegerin mit einem integrativen Lehrverhältnis.

Die Kassa wird von den beiden Lehrmeisterinnen bedient und enthält € 100,-- Wechselgeld. Die Einnahmen werden zumindest zweimal wöchentlich mit der zuständigen Verwaltungsbediensteten abgerechnet.

Im Tresor befinden sich die Reserve-Spintschlüssel und Gutscheine, wovon sich der LRH bei seiner Kontrolle überzeugen konnte.

Die Werkstätte mit einer Arbeitsfläche von 60 m² ist nicht barrierefrei zugänglich.

Im Erdgeschoß befinden sich ein Raum mit einem Pflegesessel und ein weiterer Platz für Nageldesign, der Sozial- bzw. Waschraum und das WC.

Im ersten Stock sind zwei Räume mit insgesamt drei Pflegesesseln und ein Vorraum, der zur Lagerhaltung und für die Kassa verwendet wird, vorhanden.

Der Aufenthaltsraum der Jugendlichen befindet sich in einem Nebengebäude.

Im Zuge der Brandschutzmaßnahmen wurde im ersten Stock beim Übergang zur WG-SPÄD Burschen eine Brandschutztür eingebaut. Das Zimmer eines Jugendlichen blieb außerhalb der Brandschutztür bzw. außerhalb der WG im einsehbaren Bereich zur Kosmetikwerkstätte, was von allen Beteiligten bemängelt wird. Aufgrund der geplanten Generalsanierung und der damit verbundenen Umsiedelung der Lehrwerkstätte wird darauf nicht näher eingegangen.

Zum Lagerbestand haben nur die beiden Ausbilderinnen Zugriff. Der Wareneingang und die Warenentnahme werden zuerst handschriftlich in eine Liste eingetragen und sodann wöchentlich elektronisch festgehalten. Die Warenkontrolle erfolgt einmal pro Woche, eine genaue Inventur jährlich.

Der Einkauf erfolgt über vier bis fünf Stammfirmen, die auch kostenlose Schulungsprogramme mit Zertifikaten für die Jugendlichen anbieten. Nach eigenen Angaben werden Preisvergleiche vorgenommen, jedoch gibt es darüber keine schriftliche Dokumentation. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.10.2 verwiesen.

3.7.3 Lehre Allgemeingärtner

Die Ausbildung zum Allgemeingärtner umfasst Gemüsebau, Landschaftsgärtnerei und Blumenbinderei. Derzeit arbeiten in der Werkstätte vier weibliche und vier männliche Lehrlinge, wovon fünf eine integrative Lehre absolvieren und ein Lehrling nicht im Aufwind wohnhaft ist.

Die Ausbildung wird von zwei Personen durchgeführt.

Die Kassa wird nur mittwochs in Betrieb genommen, die Bedienung erfolgt nur durch die Ausbilder.

Bei der Gärtnerei handelt es sich um einen Biobetrieb, der bestimmten Auflagen unterliegt. Es wird Biogemüse für den Eigenbedarf der Aufwind-Küche sowie für den Hofladen-Verkauf angebaut.

Von der Landschaftsgärtnerei wird die Pflege von Gärten, Rasenmähen etc. angeboten.

Von der Blumenbinderei werden nach Bestellung verschiedenste Blumenarrangements, Adventkränze und Ähnliches hergestellt.

Der Lehrbetrieb verfügt über Arbeitsräume, Gartenflächen sowie über 240 m² Folientunnel, ein Gewächshaus mit 43,7 m² und ein Aufzuchtgewächshaus mit 11,76 m².

Der Umkleideraum wird gemeinsam von den weiblichen und männlichen Lehrlingen genutzt, die Sanitärräume sind jedoch baulich getrennt.

Da durch die Biozertifizierung die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln nicht möglich ist, werden für die Bekämpfung von starkem Unkraut Schweine zur Verbesserung des Ackerbodens gehalten. Das Pilotprojekt wurde in Kooperation mit der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule Grottenhof-Hardt, die auch die Tiere zur Verfügung stellt sowie die Betreuung und Fütterung übernimmt, entwickelt.

Beim Einkauf unbedingt benötigter Waren (z. B. Biosaatgut oder Erde) werden Preisverhandlungen geführt. Eine Dokumentation konnte dem LRH jedoch nicht vorgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.10.2 verwiesen.

3.7.4 Lehre Koch

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung des LRH erfolgte die Ausbildung von fünf weiblichen und zwei männlichen Jugendlichen, wovon drei eine integrative Lehre absolvieren, durch den Küchenchef und eine Köchin.

Die Kassa wird ausschließlich durch die beiden Ausbilder bedient.

Der Küchenlehrbetrieb befindet sich im Keller des Haupthauses und ist biozertifiziert. Insgesamt steht, inklusive den Nebenräumen und Lagern, eine Arbeitsfläche von 280 m² zur Verfügung.

Hinsichtlich Ausstattung, Einkauf etc. wird auf das Kapitel 3.12 verwiesen, in dem auf Küche und Verpflegswirtschaft näher eingegangen wird.

3.8 Auslastung

Die Aufnahme in die Einrichtung Aufwind erfolgt ab dem elften Lebensjahr. Der älteste Jugendliche war bei der Aufnahme 17 ½ Jahre und beim Austritt 21 Jahre.

Das durchschnittliche Eintrittsalter im Prüfungszeitraum beträgt rund 15 Jahre. Die Aufenthaltsdauer variiert zwischen einem Monat und rund sieben Jahren.

Rund zwei Drittel der Kinder und Jugendlichen bzw. der jungen Erwachsenen sind weiblich. Dies ist damit zu erklären, dass für Burschen mit Hartberg eine zweite vergleichbare Einrichtung zur Verfügung steht und in der Historie die Einrichtung Aufwind nur mit Mädchen belegt war.

In den überprüften Jahren seit 2011 kann von einer Vollausslastung gesprochen werden.

2011 waren neun Kinder bzw. Jugendliche aus einem anderen Bundesland im Aufwind untergebracht, 2012 vier, 2013 zwei und derzeit befindet sich eine Jugendliche aus einem anderen Bundesland in der Einrichtung.

Derzeit sind zwölf Mädchen und zehn Burschen für eine Aufnahme in den Aufwind vorgemerkt.

3.9 Budget

Die unbare Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung Aufwind wird von der ABT11 durchgeführt.

In der Einrichtung Aufwind selbst erfolgen verrechnungstechnisch im Buchungssystem die Verbuchung der Barkasse, die Bearbeitung der Vorschuss-, Verwehr- und Verrechnungskonten sowie die teilweise Bearbeitung des Debitorenkontos.

Das Programm CS-Heimverwaltung wird für die Verrechnung der Betreuungsgebühren verwendet. Damit werden die vorgeschriebenen Betreuungsgebühren und die Zahlungen personenbezogen erfasst. In dem Buchungssystem werden monatlich die gesamten Vorschreibungen und die eingehenden Beträge je Kostenträger übernommen.

Eine unvermutete Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfung der Einrichtung Aufwind erfolgte im Jahr 2013 durch die Landesbuchhaltung. Die dabei aufgezeigten Mängel wurden laut Stellungnahme der Leiterin zwischenzeitlich größtenteils behoben. Die von der Landesbuchhaltung empfohlenen Vorgehensweisen werden in Zukunft umgesetzt.

Dem LRH wurde von der ABT11 mitgeteilt, dass ab 1. Juli 2014 unvermutete Kassenprüfungen nicht mehr durch die Landesbuchhaltung, sondern von der Stabsstelle Budget, Controlling, Innerer Dienst der ABT11 durchgeführt werden.

3.9.1 Gesamtaufwand und Abgangsentwicklung

Die Ausgaben und Einnahmen im ordentlichen Haushalt für die Einrichtung Aufwind entwickelten sich von 2011 bis 2013 laut dem jeweiligen Rechnungsabschluss (RAB) wie folgt:

Jahr	Personal - Gesamtaufwand	Sachaufwand	Gesamt- ausgaben	Einnahmen	Abgang	
					in €	in Prozent
2011	2.318.586	1.260.524	3.579.109	2.349.688	1.229.422	34,35
2012	2.176.211	1.079.597	3.255.809	2.294.706	961.103	29,52
2013	2.115.943	980.868	3.096.812	2.618.589	478.222	15,44

Quelle: RAB 2011 bis 2013; aufbereitet durch den LRH

Durch die in den nachstehenden Kapiteln beschriebenen geringeren Ausgaben und die gestiegenen Einnahmen im Jahr 2013 ist ein kontinuierlich kleiner werdender Abgang erkennbar.

3.9.2 Personalaufwand

Die Personalausgaben und die Reisegebühren für die Bediensteten der Einrichtung Aufwind entwickelten sich laut RAB in den Jahren 2011 bis 2013 wie folgt:

Jahr	Personalaufwand	Reisegebühren	Gesamtaufwand
2011	2.317.285	1.301	2.318.586
2012	2.175.489	722	2.176.211
2013	2.115.555	388	2.115.943

Quelle: RAB 2011 bis 2013; aufbereitet durch den LRH

Die Einsparungen ab dem Jahr 2012 sind größtenteils darauf zurückzuführen, dass die Personalkosten für das Reinigungspersonal nicht mehr dem Aufwind zuzurechnen sind. Mit der Organisationsreform sind die Reinigungskräfte in der Abteilung 2 Zentrale Dienste erfasst.

In den Jahren 2011 bis 2013 absolvierten 86 Personen insgesamt 243 Dienstreisen. Es fielen dafür nur geringe Reisegebühren an, da fast ausschließlich die zur Verfügung stehenden Dienstwagen benutzt und kaum Verpflegungs- und keine Nächtigungsgebühren verrechnet wurden.

3.9.3 Sachaufwand

Aufgrund der im Kapitel 3.12.1 beschriebenen Schwierigkeiten in der Küche und die daraus resultierende geringere Produktion wurden im Jahr 2011 weniger Lebensmittel verbraucht.

Durch erfolgreiche Abschlüsse, aber auch vorzeitige Abbrüche waren zeitweise im Jahr 2011 bis zu fünf Lehrlingsstellen nicht besetzt, wodurch die budgetierte Summe um mehr als € 30.000,- unterschritten wurde.

Der Landtag beschloss am 21. April 2009, die Generalsanierung der Einrichtung Aufwind durch Zahlung von Zuschlagsmieten an die LIG ab 1. Jänner 2010 auf eine Laufzeit von 14 Jahren zu finanzieren. Zuschlagsmieten wurden von der LIG nur für den tatsächlichen Aufwand weiterverrechnet, das heißt im Falle Aufwind die Kosten für den Architekturwettbewerb. Da es zu keinen weiteren Sanierungsmaßnahmen kam, scheinen im RAB ab 2012 auch keine weiteren Zuschlagsmientenzahlungen auf.

Im Jahr 2012 wurde aufgrund der anstehenden Generalsanierung der Einrichtung Aufwind mit der Anschaffung von Inventar und Betriebsausstattung bis Jahresende 2012 zugewartet.

Den Erläuterungen zum RAB 2012 ist weiters zu entnehmen, dass die Minder- bzw. Mehrausgaben bei den Mieten im Zusammenhang mit den Um- und Nachbuchungen aufgrund des LIG Mietenmodells neu 2012 stehen.

Bei den Pflichtausgaben wurden die Energiebezüge im Jahr 2011 noch separat ausgewiesen, ab 2012 sind diese in den Betriebskosten integriert.

Nachstehende Tabelle zeigt laut dem jeweiligen RAB die Ausgaben der Einrichtung Aufwind aus dem Sachaufwand (ohne Personalkosten und Reisegebühren) in den Jahren 2011 bis 2013:

Ausgaben (ohne Personalkosten und Reisegebühren)	2011	2012	2013
Anlagen	35.717	92.054	59.118
apl. sonst. Bezugsvorschüsse (freiw.Soz.Leistung)	4.112	4.736	2.225
<i>Pflichtausgaben:</i>			
Lebensmittel	98.148	121.135	126.244
Miet- und Pachtzinse	245.699	153.319	158.579
Mieten - Instandhaltung	113.666	113.666	-
Mieten - Betriebskosten	59.577	102.691	103.102
Mieten - Verwaltungskosten	20.583	6.369	3.197
Mieten - Baubetreuungshonorare	10.847	-	-
Mieten - Energiebezüge	43.115	-	-
Zuschlagsmieten	152.500	-	-
sonstige Mieten - MOB-Wohnungen	15.852	9.872	11.832
Lehrlingsentschädigungen u. Soz.Vers.Beiträge	158.683	162.606	204.281
diverse andere Pflichtausgaben	15.028	13.422	15.137
<i>Ermessensausgaben:</i>			
Verbrauchsgüter für			
- Schulung und Ausbildung	5.128	7.965	5.796
- Garten- und Feldwirtschaft	18.290	17.597	18.725
- Werkstättenbetrieb	12.834	12.154	14.590
- Kochlehrausbildung	518	1.090	1.238
- innerbetriebliche Leistungen	4.019	5.572	3.363
sonstige Verbrauchsgüter	8.659	8.280	9.643
geringwertige Wirtschaftsgüter	37.801	38.680	48.962
diverse Instandhaltungen	12.698	14.053	14.832
Ausgaben für Zivildienst und freiwilliges soziale Jahr	15.235	13.658	15.591
Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen	10.394	6.652	12.679
Entgelte für Leistungen von Firmen	33.364	44.270	34.401
Wäschereinigung	15.911	12.811	13.842
besondere Aufwendungen für Zöglinge	84.372	82.839	73.649
ärztliche Erfordernisse	5.816	6.267	4.715
diverse andere Ermessensausgaben	21.959	27.839	25.126
Summe	1.260.524	1.079.597	980.868

Quelle: RAB 2011 bis 2013; aufbereitet durch den LRH

3.9.4 Einnahmen

Aus nachstehender Tabelle ist die Einnahmenentwicklung von 2011 bis 2013 ersichtlich:

Einnahmen	2011	2012	2013
Veräußerung Erzeugnisse Garten- u. Feldwirtschaft	12.473	15.496	15.211
Veräußerung Erzeugnisse Ausb.- u. Werkstättenbetr.	52.500	67.444	67.521
allgemeine Pflegegebühren	2.241.539	2.160.574	2.510.057
Entgelte der Bediensteten für Verpflegung	3.277	3.480	3.789
Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder	19.583	18.643	17.213
apl. Miet- und Pachtzinse	17.556	17.774	100
Rückersätze von Ausgaben	987	649	907
sonstige geringfügige Einnahmen	335	81	109
apl. Einnahmen mit Gegenverrechnung	1.440	10.565	3.683
Summe	2.349.688	2.294.706	2.618.589

Quelle: RAB 2011 bis 2013; aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2013 kam es aufgrund der Tagsatzerhöhungen gemäß der seinerzeit gültigen StJWG-DVO zu Mehreinnahmen bei den allgemeinen Pflegegebühren.

Andere Einnahmen lukriert die Einrichtung Aufwind vorwiegend aus den Dienstleistungen bzw. Verkäufen der Lehrwerkstätten und dem Hofladen.

Einen Preisvergleich mit Betrieben der Privatwirtschaft stellte der LRH nicht an, da die Werkstätten in erster Linie der Berufsausbildung von im Aufwind intern Untergebrachten dienen.

Im Jahr 2011 wurde ein Hofladen eingerichtet. Die hauseigenen Produkte der Küche und der Gärtnerei werden zweimal wöchentlich an interne und externe Kunden verkauft.

Der Verkaufsstand befindet sich direkt beim Eingang im Hauptgebäude und wird von einer Mitarbeiterin des Verwaltungsbereiches betreut.

Als Ziele des Hofladens werden angeführt:

- den Kochlehrlingen mehr Produkte an Backwaren beizubringen
- den Gärtnerlehrlingen den Verkauf ihrer Waren zu ermöglichen
- ein Öffnen der Institution für die Bevölkerung
- das Vertreten eines modernen Bildes einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit Bio-Produkten, Recyclinggedanken, Marktbewusstsein etc.

Über einen im Hofladen aufliegenden Warenkatalog können weitere Bestellungen angenommen werden (z. B. speziell gestaltete Torten, Caterings und Dekorationen).

Hinsichtlich der an einen Verein zum symbolischen Mietzins von €1,- jährlich vermieteten Räumlichkeiten sind die Betriebskosten sowie die Kosten für Heizung und Strom entsprechend dem tatsächlichen Anfall jährlich dem Verein seitens der ABT11 vorzuschreiben. Für Betriebs-, Heiz- und Verwaltungskosten wurden inklusive USt. folgende Beträge verrechnet:

- €20.946,62 für das Jahr 2011
- €21.208,37 für das Jahr 2012
- €21.516,00 für das Jahr 2013

Vom Verein werden diese Beträge jedoch mit großer Verspätung überwiesen. So ist der Gesamtbetrag für 2013 zur Gänze offen, für das Jahr 2012 wurde bisher nur die Hälfte bezahlt. Insgesamt ist bis dato ein Betrag von €32.120,18 ausständig.

Der LRH empfiehlt der ABT11 dafür zu sorgen, dass der offene Betrag für Betriebskosten in der Höhe von €32.120,18 von Seiten des Vereines umgehend beglichen wird.

Der LRH stellte des Weiteren fest, dass die am 13. Dezember 2013 vorgenommene Verrechnung der Betriebskosten für 2013 ihren Niederschlag in der Voranschlagsstelle Miet- und Pachtzinse finden hätte müssen. Da im RAB 2013 nur eine Gebührrstellung von €100,- angeführt ist, hat eine korrekte Dokumentation im Haushaltssystem des Landes nicht stattgefunden. Dies wirkt sich auf den im RAB ausgewiesenen schließlichen Zahlungsrückstand aus.

Der LRH empfiehlt der ABT11, die korrekte Dokumentation im Buchführungssystem durch entsprechende Buchungsanordnungen herzustellen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Seitens der ABT11 wurde der Verein ■ nochmals schriftlich gemahnt, dass die Bezahlung der offenen Forderungen umgehend erfolgen muss.

Die erfolgte Anweisung der Betriebskosten, die nicht korrekt verbucht wurden, wird durch eine entsprechende Buchungsanordnung korrigiert.

3.10 Inventar und Beschaffung

3.10.1 Inventar

Für die Führung der Inventarverwaltung ist eine Verwaltungsbedienstete bzw. die Wirtschaftsleiterin verantwortlich. Alle Inventarzuwächse werden elektronisch erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einkaufswert ab €50,- netto werden als Equipment angelegt. Sie werden mit einer Etiketle versehen oder, wenn dies nicht möglich ist, fotografisch erfasst. Ab einem Einkaufswert von rund €1.000,- wird grundsätzlich ein Foto angefertigt. Wirtschaftsgüter über €400,- Netto-Einkaufswert werden in der ABT11 als Anlage verbucht.

Nach Auskunft der Wirtschaftsleiterin erfolgt einmal jährlich eine Inventur durch sie selbst und eine Mitarbeiterin der Verwaltung.

Die in der Einrichtung zur Verfügung stehende EDV-Ausstattung ist nach eigenen Angaben ausreichend. Ausgeschiedene Geräte werden den Bewohnern der WG zur Verfügung gestellt, jedoch ohne Anbindung an das Datennetz der Einrichtung Aufwind.

Neben der beim Land üblichen Software werden im Aufwind noch folgende Programme verwendet:

- Wirtschaftsprogramm
- Schließanlage
- CS-Heimverwaltung (mit Wartungsvertrag)

Aufwind besitzt drei neunsitzige Transporter, einen fünfsitzigen PKW sowie einen Anhänger. Diese Autos werden vorwiegend von den Sozialpädagogen für diverse Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge, Ausflüge und Vorstellungsgespräche mit den Jugendlichen benutzt.

Ein Pritschenwagen ist ständig in der Gärtnerei im Einsatz, im Bedarfsfall wird er auch vom Hausmeister benutzt.

Des Weiteren stehen ein Traktor mit Zusatzgeräten (Schneeschild, Scheibenmähgerät mit Grasfangkorb), ein Rasentraktor mit Schneeschild und Zusatzgeräten sowie ein Hubstapler zur Verfügung.

Bis Jänner 2013 befand sich im Anlagevermögen von Aufwind noch ein VW-Bus, der versteigert wurde. Der Erlös betrug €2.678,-.

Die Typenscheine werden in einem Tresor verwahrt.

Die Fahrtenbücher wurden stichprobenweise überprüft. Rückfragen bezüglich für den LRH nicht nachvollziehbarer Eintragungen hinsichtlich der Kilometerangabe konnten von den Bediensteten geklärt werden.

3.10.2 Beschaffung

Einkäufe bis € 500,-- erfolgen direkt durch die Einrichtung Aufwind. Ab diesem Betrag muss ein Beschaffungsantrag an die ABT11 gestellt werden und erst nach Genehmigung erfolgt die Auftragserteilung. Aufträge bis € 3.500,-- kann die Einrichtung selbst erteilen, darüber hinaus muss dies durch die ABT11 geschehen.

Beim Land Steiermark ist eine zentrale Beschaffungsstelle in der Abteilung 2 Zentrale Dienste (ABT02) eingerichtet, von welcher Rahmenverträge mit Unternehmen für die Lieferung bestimmter Warengruppen abgeschlossen werden. Des Weiteren bietet die Bundesbeschaffungs GmbH (BBG) zahlreiche Serviceleistungen an und stellt Interessierten ihre Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung.

Der LRH stellt positiv fest, dass von der ABT11 diese Möglichkeiten der zentralen Beschaffung genutzt werden.

Der für den zentralen Einkauf und für Bauangelegenheiten der sozialen Betriebe zuständige Referent der ABT11 konzipierte eine Präsentation „Vorgangsweise von der Anforderung bis zur Bestellung“. Diese steht auch der Einrichtung Aufwind elektronisch zur Verfügung. Neben der schematischen Darstellung des Beschaffungsvorganges enthält diese eine ausführliche Beschreibung aller Schritte unter Berücksichtigung des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006).

Des Weiteren wurden von diesem Referenten diverse Warenkataloge erstellt, aus denen ein aktueller Preisvergleich ersichtlich ist. Auch diese sind digital abrufbar.

Alle Verbrauchsgüter (inklusive Reinigungsmittel) für die Einrichtung Aufwind werden direkt eingekauft. Die Wirtschaftsleiterin bedient sich hierbei der Warenkataloge. Der Ein- und Ausgang wird im Wirtschaftsprogramm dokumentiert.

Lebensmittel werden vom Küchenleiter eingekauft (siehe Kapitel 3.12.3), mit Ausnahme der Lebensmittel für Frühstück und Abendessen der Kinder und Jugendlichen in den WG. Diese werden von den Sozialpädagogen mit dem von der Verwaltung ausbezahlten Lebensmittelgeld eingekauft.

Der LRH empfiehlt der Einrichtung Aufwind, die von der ABT11 zur Verfügung gestellten Warenkataloge zu nutzen.

Wie der Einkauf durch die Bediensteten der übrigen Lehrwerkstätten erfolgt, hat der LRH in den Kapiteln 3.7.1 bis 3.7.3 sowie im Kapitel 3.12.3 beschrieben.

Auch wenn es sich bei den Einkäufen durch die Lehrwerkstätten um kleinere Beträge handelt, verweist der LRH darauf, dass die Einrichtung Aufwind als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet ist, die Bestimmungen des BVergG 2006 einzuhalten.

Aufträge mit sehr geringem Auftragsvolumen können im Wege einer Direktvergabe formfrei, unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen werden. Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.

Der LRH empfiehlt, die eingeholten Angebote in einer geeigneten Weise zu dokumentieren.

Des Weiteren wird festgehalten, dass bei einer Direktvergabe, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragnehmers festzuhalten ist.

Der LRH empfiehlt, obwohl gesetzlich nicht verpflichtend, die Erstellung eines Vergabevermerkes, um die Nachvollziehbarkeit der Direktvergabe zu gewährleisten.

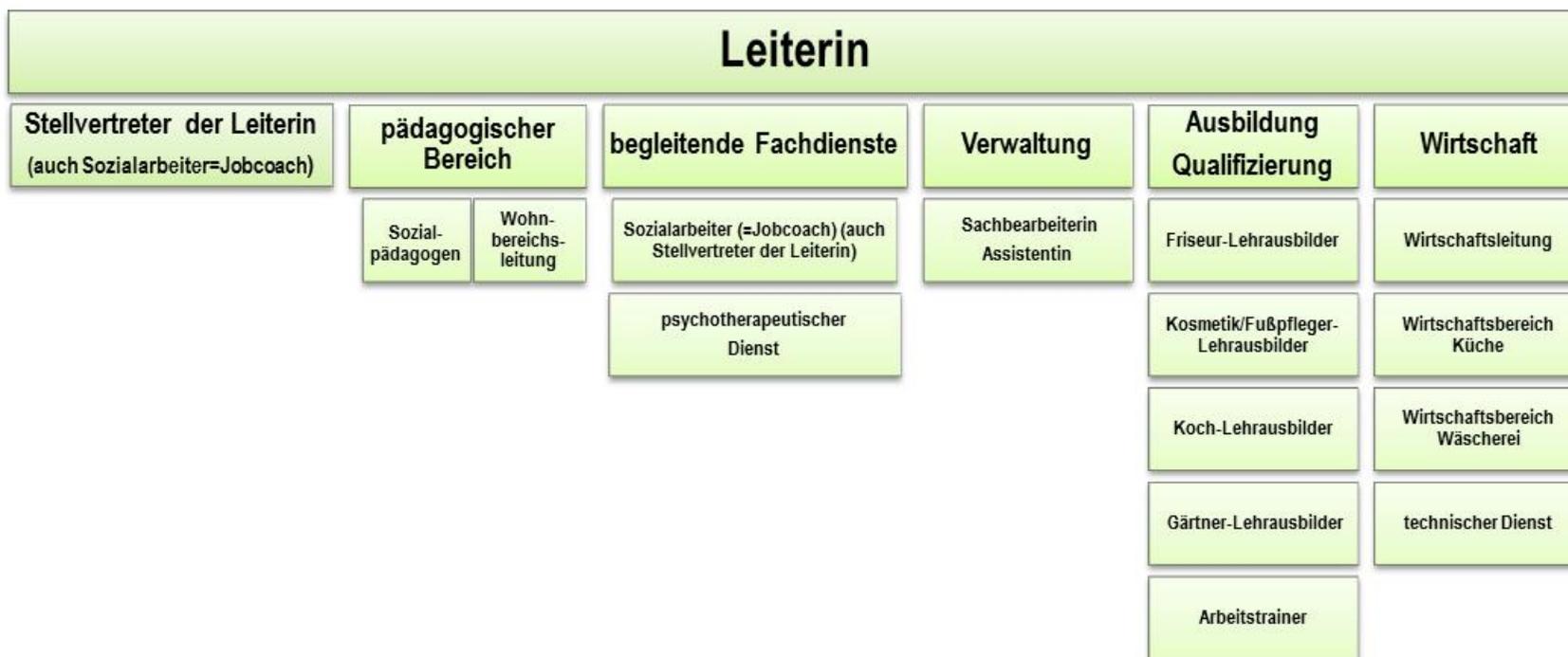
Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Der Aufwind wird den von der ABT11 zur Verfügung gestellten Warenkatalog umgehend nutzen.

Bei Aufträgen mit einem sehr geringen Auftragsvolumen wird die Dokumentation, obwohl es bei einer Direktvergabe gesetzlich nicht verpflichtend ist, über unverbindliche Preisauskünfte durchgeführt werden. Dabei werden der Gegenstand, der Wert des Auftrages und der Name des Auftragnehmers festgehalten, gleichzeitig gibt es einen Vergabevermerk, um die Nachvollziehbarkeit der Direktvergabe zu gewährleisten.

3.11 Personal

Die Organisation der Einrichtung Aufwind ist aus dem nachstehenden Organigramm ersichtlich. Der LRH stellt fest, dass sowohl ein Organigramm als auch aktuelle Stellenbeschreibungen vorhanden sind.



Quelle: Aufwind; aufbereitet durch den LRH

3.11.1 Personalmanagement

Das Team setzt sich neben der Leiterin aus Sozialpädagogen, Lehrmeistern, Gesellen, Psychologen, Psychotherapeuten, einem Sozialarbeiter (= Jobcoach und Stellvertreter der Leiterin) sowie aus Mitarbeitern in Verwaltung und im Wirtschaftsdienst zusammen.

Leiterin:

Sowohl die pädagogische, fachliche, organisatorische als auch wirtschaftliche Leitung fällt in den Aufgabenbereich der Leiterin. Sie vertritt die Einrichtung nach außen und ist für das Management der Mitarbeiter zuständig.

Verwaltungsbedienstete

Neben den allgemeinen Kanzlei- und Sekretariatsaufgaben werden von den beiden Verwaltungsbediensteten u. a. die baren Kassengeschäfte des Zahlungsverkehrs, die rechnerische Überprüfung der Belege, das Kontieren sämtlicher Ein- und Ausgabenbelege, die Verbuchung im Buchhaltungssystem, die vorbereitende Lohnverrechnung der Jugendlichen, die Debitorenabrechnung, die Kreditevidenz und der Jahresabschluss durchgeführt. Die Bearbeitung von Personalangelegenheiten fällt in diesen Aufgabenbereich. Bei der Erstellung des jährlichen Voranschlags für Aufwind wird mitgearbeitet.

Wirtschaftsleiterin

In den Aufgabenbereich fallen das Koordinieren des Wirtschaftsbereiches, wie z. B. die Dienstaufsicht und Einteilung des zugeordneten Personals, das Beschaffen und Verwalten von Ge- und Verbrauchsgütern, die Erstellung der monatlichen Verpflegsabrechnung. Weiters arbeitet sie bei Haushalts- und Bauangelegenheiten, bei der Außenbereichsgestaltung und bei Bestellungen mit.

Die Wirtschaftsleiterin ist Zeitsachbearbeiterin, EDV-Kontaktperson und als Stellvertreterin des Brandschutzbeauftragten bzw. als Brandschutzwart sowie als Abfallbeauftragte namhaft gemacht. Die Funktion als Erste-Hilfe-Beauftragte übt sie gemeinsam mit dem Küchenleiter aus.

Wohnbereichsleiterin

Das Durchführen der sozialpädagogischen Diagnostik, das Erstellen und Fortschreiben der individuellen Erziehungspläne und Erziehungsberichte liegen u. a. im Aufgabenbereich der Wohnbereichsleiterin. Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche werden in der Persönlichkeitsentwicklung bis hin zur Resozialisierung sozialpädagogisch von ihr betreut.

Sozialarbeiter

Das Führen und Koordinieren des Fachbereiches Sozialarbeit zählt zum Aufgabenbereich des Sozialarbeiters. Dieser ist u. a. für die Abklärung bei Neuaufnahmen, der Karriereziele der Jugendlichen (Jobcoach), für Krisenintervention, Administration und Dokumentation zuständig. Er vertritt die Leiterin der Einrichtung.

Sozialpädagogen

Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche werden in der Persönlichkeitsentwicklung bis hin zur Resozialisierung sozialpädagogisch betreut. Eine sozialpädagogische Diagnostik wird von ihnen vorgenommen. Im Aufgabenbereich der Sozialpädagogen liegen u. a. das Erstellen und Fortschreiben individueller Erziehungspläne sowie Erziehungsberichte.

Als Voraussetzung für die Arbeit in einer WG-SPÄD wird in der StKJHG-DVO eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, gefordert. 30 % der Mitarbeiter können in Ausbildung stehen, müssen aber mindestens zwei Drittel der Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen haben. Die Ausbildungsarten bzw. Berufe sind explizit aufgelistet.

Im Berichtszeitraum entsprachen nicht alle Mitarbeiter diesen Vorgaben. Von zwei in einer WG-SPÄD Tätigen wird derzeit eine entsprechende Ausbildung absolviert.

Der LRH stellt fest, dass nach wie vor von drei Bediensteten keine der geforderten Ausbildungen vorliegt.

Der LRH empfiehlt, für die von der StKJHG-DVO geforderten Qualifikationen des pädagogischen Personals zu sorgen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Von den drei Bediensteten, die über keine geforderte Ausbildung im Rahmen der zwischenzeitlich geänderten Qualifikationsvorgaben der DVO zum Stmk. Kinder-Jugendhilfegesetz 2014 (StKJHG-DVO) verfügen, werden zwei im Jahr 2015 in den Ruhestand versetzt. Eine entsprechende Nachschulung ist in diesen beiden Fällen zeitlich nicht mehr möglich und daher nicht sinnvoll. Die neu zu besetzenden MitarbeiterInnen werden anhand der nunmehr geforderten Qualifikationen auszuscheiden und einzustellen sein.

Die verbleibende Person hat sich bereit erklärt, eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren. Es wurde bereits ein Ausbildungsplan erstellt, der Start der Ausbildung erfolgt im Oktober 2014.

Psychotherapeuten

Im Aufgabenbereich der Psychotherapeuten liegen das Durchführen der Gruppen-psycho- und Einzeltherapie, das Erstellen der Diagnose, das Durchführen der Behandlung und des Managements. Weiters werden Befunde und Berichte erstellt.

Lehrmeister und Lehrgesellen

Ihre Aufgaben sind das Sicherstellen und Durchführen der ganzheitlichen Berufsausbildung von verhaltensauffälligen Jugendlichen. Sie erstellen u. a. Ausbildungspläne und Verlaufsberichte und stellen die Übernahme, Planung und Abwicklung von Arbeitsaufträgen sicher.

Arbeitstrainer

Der Arbeitstrainer ist für die berufspraktische Einführung der Jugendlichen zuständig. Durch geeignete Tätigkeiten wird die Arbeitshaltung der Jugendlichen gesteigert. Planung und Durchführung des Berufsorientierungsverlaufes und die Mitarbeit bei der Perspektivenentwicklung bzw. bei der Erstellung beruflicher Diagnosen in Zusammenarbeit mit zukünftigen Ausbildungsbereichen liegen u. a. in seinem Tätigkeitsbereich.

Technischer Dienst

Der Hausmeister ist für alle Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten zuständig. Außerdem ist er Brandschutzbeauftragter.

Reinigungsdienst

Alle Reinigungsarbeiten werden durch Bedienstete der ABT02 durchgeführt.

3.11.2 Personalstand

Aus der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung des vom Landtag genehmigten Stellenplanes im Prüfungszeitraum ersichtlich. Der LRH zeigt auch die Differenz zwischen den einzelnen Stellenplänen der Jahre 2011/2012 und 2013/2014 sowie zwischen dem Stellenplan 2013/2014 und dem aktuellen Stand auf.

Vom Referat Psychologisch Therapeutischer Dienst der ABT11 sind zwei zu je 50 % beschäftigte Psychologinnen dienstzugeteilt, die den Stellenplan der Einrichtung Aufwind nicht belasten. Auch die Tätigkeit einer Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß von 75 % auf einem gestützten Arbeitsplatz hat darauf keine Auswirkungen.

Das Team von Aufwind wird durch einen Zivildienstler und zwei Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten, unterstützt.

Des Weiteren wurden jährlich für Fachpraktikanten 15 Monate (das sind umgerechnet auf Ganzjahresstellen 1,25 Stellen) genehmigt. Diese unterstützen die Sozialpädagogen bei ihrer Arbeit.

Dazu stellt der LRH fest, dass im Aufwind insgesamt im Jahr 2011 an 20 Monaten Fachpraktikanten zum Einsatz kamen, im Jahr 2012 waren es 24 Monate und 2013 30 ½ Monate.

Da die Bedienstete mit einem Beschäftigungsausmaß 75 % „ungelernte Arbeiter“ vorübergehend der ABT11 zugeteilt wurde, scheint diese Stelle in der nachstehenden Tabelle als nicht besetzt auf.

Für den Stellenplan 2013/2014 wurde zwar eine Erhöhung von 0,30 % im Verwaltungsdienst genehmigt, eine Besetzung erfolgte jedoch nicht. Derzeit sind 1,35 Stellen in der Verwaltung von zwei Personen besetzt.

Die Zuordnung von fünf Bediensteten des Reinigungsdienstes an die ABT02 mit der Organisationsreform 2012 wirkte sich, wie nachstehend erkennbar, auf den Detailstellenplan 2013/2014 aus.

Dienstzweig	Stellenplan 2011/2012	Stellenplan 2013/2014	Differenz	Ist-Stand 16.7.2014 nach		Differenz Ist- Stand zu Soll 2013/2014
				Köpfen	Stellen	
Höherer Dienst der Erziehungsberatung (= Leiterin)	1,00	1,00	-	1	1,00	-
Gehobener Dienst der Erzieher (= Sozialpädagogen)	21,00	21,00	-	27	23,75	2,75
Gehobener Dienst der Sozialarbeit (= Jobcoach)	1,00	1,00	-	1	1,00	-
Fachdienst der Lehrmeister und Lehrgesellen	9,00	9,00	-	9	8,75	0,25
Fachdienst des Wirtschaftsdienstes	1,00	1,00	-	1	1,00	-
Verwaltungsfachdienst	1,60	1,90	0,30	1	0,85	1,05
Kanzleidienst	-	-	-	1	0,50	0,50
handwerkliche Verwendung mit Zeitaufstieg	5,00	1,75	- 3,25	2	1,75	-
ungelernte Arbeiter (einschl. der Reinigungskräfte)	2,50	0,75	- 1,75	0	-	0,75
Summe	42,10	37,40	- 4,70	43	38,60	1,20

Quelle: Detailstellenplan Aufwind; aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals nach der Zahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen richtet. Nach den von der Einrichtung Aufwind vorgelegten Berechnungen sind gemäß den DVO-Bestimmungen 24,07 Stellen für den sozialpädagogischen Dienst erforderlich.

Dazu wird darauf verwiesen, dass die VA am 28. Februar 2013 und am 17. Juli 2013 einen Follow-up-Besuch in der Einrichtung Aufwind durchführte.

Folgender Punkt wurde u. a. hervorgehoben:

„Die Steiermärkische Landesregierung wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Personalschlüssel in der Einrichtung Aufwind schon seit Jahren nicht der DVO entspricht und 3,5 Dienstposten fehlen. Dies ist bereits in zwei Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung aus den Jahren 2010 und 2012 dokumentiert, weshalb die Volksanwaltschaft dringend ersucht alles zu tun, damit Nachbesetzungen umgehend erfolgen und der Personalschlüssel erfüllt werden kann.“

Im Stellenplan 2013/2014 sind 21 Stellen im Gehobenen Dienst der Erzieher und eine Stelle im Gehobenen Dienst der Sozialarbeiter genehmigt.

In der Einrichtung Aufwind sind 2,75 Stellen im Gehobenen Dienst der Erzieher über den vom Landtag genehmigten Stellenplan hinaus tätig. Die beiden in der ABT05-Zentrale Vorsorge gebundenen Stellen von Sozialpädagogen sollen im nächsten Stellenplan in der Einrichtung Aufwind verankert werden.

Insgesamt sind zurzeit 23,25 Stellen mit Sozialpädagogen, eine Stelle zu 50 % mit einer Psychotherapeutin sowie eine Stelle mit einem Sozialarbeiter besetzt, insgesamt daher 24,75.

Der LRH empfiehlt, nach einer exakten Berechnung die in der Anlage 1 der StKJHG-DVO geforderten Stellen zur Verfügung zu stellen und auch im Stellenplan entsprechend auszuweisen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Die ABT11 wird im Zuge der Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen des Aufwinds auch dementsprechende Berechnungen der Personalschlüssel für die jeweiligen angebotenen Leistungen durchführen. Weiters werden seitens der ABT11 in regelmäßigen Abständen Gespräche und Verhandlungen mit der ABT05 zur Anpassung des Stellenplans geführt. Sollte aufgrund des Berechnungsergebnisses eine Erweiterung des Stellenplanes im Aufwind nötig sein, wird sich die ABT11 auch darum bemühen, diese Erweiterung gemeinsam mit der ABT05 durchzuführen.

3.11.3 Fort- und Weiterbildung

Voraussetzung für qualitativ hochwertige Arbeit ist die persönliche und berufliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter.

Pro Jahr dürfen im Ausmaß von 40 Stunden Aus- und Fortbildungen (bei Teilzeitbeschäftigung aliquot) als Dienstzeit anrechenbar absolviert werden.

Die Aus- und Fortbildung der Aufwind-Mitarbeiter erfolgt über die Landesverwaltungsakademie (LAVAK) oder über externe Schulungen, die aus dem eigenen Budget finanziert werden. EDV-Ausbildungen werden durch die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik durchgeführt.

Eine Kopie der Teilnahmebestätigung der absolvierten Schulung wird im Personalakt aufbewahrt und gleichzeitig in einer Fortbildungsdatenbank eingetragen.

Jährlich finden von der Leitung organisierte Fort- und Weiterbildungen für alle pädagogisch tätigen Mitarbeiter statt. Durchschnittlich finden diese an drei Tagen für die Sozialpädagogen und an zwei Tagen für die Ausbilder und Arbeitstrainer statt.

Seit 2013 läuft ein mehrstufiges Fortbildungsprojekt über Traumapädagogik, welches 2014 und 2015 fortgesetzt wird. Die Ausbildung erfolgt in zwei Gruppen, und zwar einerseits für Sozialpädagogen und die Zusatzdienste, andererseits für die Ausbilder.

Zusätzliche einzelne externe Fortbildungen werden vorerst mit der Leitung besprochen. Wenn der Besuch als sinnhaft erachtet wird, wird der Antrag an die ABT11 geschickt und danach weiter an die ABT05 zur Genehmigung und Erfassung. Die Bestätigung der ABT05 geht an die ABT11 und die Firma wird von der ABT11 oder von Aufwind beauftragt.

Neben den Fort- und Weiterbildungen stehen allen Sozialpädagogen und Ausbildern 20 Stunden pro Jahr an Team- oder Fallsupervision zu. Bei begründetem Antrag werden bis zu acht Einheiten Einzelsupervision genehmigt.

Den Supervisor kann die betroffene Gruppe bzw. der Betreffende selbst wählen. Dieser muss in der Supervisionsliste eingetragen sein. In der ABT11 und ABT05 wird der Vertrag überprüft und freigegeben. Pro Einheit können €70,- exkl. USt. verrechnet werden.

In den Jahren 2011 bis 2013 wurden Supervisionen von den Sozialpädagogen und Ausbildern in Anspruch genommen. Eine detaillierte Aufstellung wurde dem LRH vorgelegt.

3.11.4 Nebenbeschäftigung / Nebentätigkeit

Jede Art von Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit ist der Leiterin der Einrichtung Aufwind schriftlich zu melden. Diese Meldung wird – versehen mit der Stellungnahme der Leiterin – über die ABT11 der ABT05 vorgelegt.

Nach Auskunft der Leiterin erfolgt speziell bei Bediensteten, die mit der Betreuung oder Ausbildung der Kinder und Jugendlichen beauftragt sind, eine genaue Abwägung, ob sich die Nebenbeschäftigung auf die Tätigkeit im Aufwind auswirkt.

Die Abfrage des LRH ergab, dass neun von 45 Bediensteten der Einrichtung Aufwind eine Nebenbeschäftigung gemeldet haben.

Der LRH regt an, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der ABT05 betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit hinzuweisen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Die ABT11 hat die nachgeordneten Dienststellen bereits im Frühjahr 2014 unabhängig von dieser aktuellen Prüfung des Landesrechnungshofes ersucht, entsprechende Aufstellungen über die Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen sämtlicher MitarbeiterInnen zu führen und diese auch am aktuellen Stand zu halten. Diese Aufstellungen werden seitens der ABT11 in regelmäßigen Abständen überprüft.

3.11.5 Krankenstände

Vom LRH wurde die Anzahl der Krankenstandstage (Arbeitstage) der Bediensteten der Einrichtung Aufwind jenen von der ABT05 zur Verfügung gestellten Daten aller Landesbediensteten gegenübergestellt. Dieser Berechnung liegen alle Krankenstände wegen Krankheit, wegen Arbeits- oder Freizeitunfällen mit und ohne Fremdverschulden sowie die Folgeerkrankung aufgrund solcher Unfälle zugrunde. Kuraufenthalte sind nicht berücksichtigt.

Jahr	Aufwind	Landesdurchschnitt	Differenz	
			nach Tagen	in %
2011	18,39	13,02	5,37	41,24
2012	17,89	13,94	3,95	28,34
2013	20,59	14,01	6,58	46,97

Quelle: Aufwind und ABT05; aufbereitet durch den LRH

Vom LRH wird auch unter Berücksichtigung, dass es sich um eine „belastende“ Tätigkeit handelt, festgestellt, dass die durchschnittliche Krankenstandsdauer der Mitarbeiter der Einrichtung Aufwind den allgemeinen Landesdurchschnitt wesentlich überschreitet. Dies ist vor allem auf vermehrte Arbeits- und Freizeitunfälle, jedoch auch auf einige „Langzeitkrankenstände“ zurückzuführen.

3.11.6 Personalführungsinstrumente

Protokolle über wichtige Besprechungen werden von der Leiterin den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

Regelmäßige Besprechungen finden mit den Sozialpädagogen, den begleitenden Diensten, den Ausbildern, dem Leitungsteam und der Wirtschaftsleitung statt. Mit neuen Mitarbeitern werden monatliche Intervisionen durchgeführt.

Ein weiteres Führungsinstrument ist das Mitarbeiterorientierungsgespräch (MOG). Es sollte ein strukturiertes Einzelgespräch sein und zumindest einmal im Jahr zwischen dem Vorgesetzten und seinen Mitarbeitern stattfinden.

In der Einrichtung Aufwind wird das MOG von der Leiterin mit dem Leiter-Stellvertreter, der Wohnbereichsleiterin, den Werkstätten- und den Verwaltungsbediensteten sowie mit der Wirtschaftsleiterin selbst geführt. Für die Durchführung des MOG mit den Sozialpädagogen ist die Wohnbereichsleiterin zuständig und für die Bediensteten des Wirtschaftsdienstes die Wirtschaftsleiterin. Die Gespräche werden schriftlich dokumentiert.

Eine kontinuierlich jährliche Durchführung der Gespräche konnte im Berichtszeitraum nicht immer eingehalten werden.

Der LRH empfiehlt, Mitarbeiterorientierungsgespräche konsequent einmal jährlich durchzuführen, um die Eigenverantwortung und Weiterentwicklung der einzelnen Mitarbeiter zu fördern.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Die ABT11 hat die EinrichtungsleiterInnen der nachgeordneten Dienststellen bereits ersucht, MitarbeiterInnenorientierungsgespräche einmal jährlich zu führen. Seitens der ABT11 wird dies auch unabhängig von dieser aktuellen Prüfung des Landesrechnungshofes regelmäßig überprüft.

3.11.7 Dienstpläne / Dienstzeit

Die Jugendlichen in den WG werden von Sozialpädagogen in Form eines Schicht- und Wechseldienstes betreut.

Für die Sozialpädagogen jeder WG wird entweder ein Jahres- oder ein Monatsdienstplan erstellt. Überzeiten werden generell durch Zeitausgleich 1:1 abgegolten. Wenn ein

Betreuer kurzfristig, d. h. am selben Tag, einspringen muss, erfolgt dieser Ausgleich mit 1:1,5.

Der Tagdienst wird individuell nach Bedarf der Kinder und Jugendlichen gestaltet, je nachdem, ob die Schule oder eine Lehre absolviert wird. Am Vormittag ist zumindest ein Sozialpädagoge für alle in den WG Anwesenden zuständig. Spätestens ab 14.00 Uhr ist jede WG zumindest mit einem Sozialpädagogen besetzt. Schulkinder nehmen das Mittagessen in der WG ein und werden am Nachmittag beaufsichtigt. In der Nacht ist ein Betreuer pro WG in Bereitschaft anwesend.



Im Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich sind Fixdienstzeiten mit der Leiterin vereinbart, wobei eine Korridorzeit von je einer halben Stunde genutzt werden kann.

In den Werkstätten gelten als Dienstzeit die Öffnungszeiten des jeweiligen Lehrbetriebes, ebenfalls mit einer Korridorzeit von je einer halben Stunde.

3.12 Küche und Verpflegswirtschaft

3.12.1 Küche

Im Zuge der geplanten Generalsanierung sollte u. a. auch die Küche umgebaut und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Am 26. Februar 2014 fand vom LRH im Beisein des Küchenleiters und der Köchin eine Begehung der Küche und der daran angrenzenden Räume, wie Trockenlager, Kühl-lager, Speiseraum etc. statt.

Die Kücheneinrichtung selbst ist sanierungsbedürftig. Die Lagerräume sind notdürftig eingerichtet. Der Gefrierschrank im Lagerraum für Gemüse ist in einem desolaten Zustand. Da der Speisenaufzug nicht dem Stand der Technik entspricht, wird er seit Jänner 2014 nicht mehr benutzt.

Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen für weibliche und männliche Lehrlinge sowie auch für das Personal sind baulich nicht getrennt.

Derzeit arbeiten neun Personen in der Küche:

- ein Küchenchef
- eine Köchin
- fünf weibliche und zwei männliche Lehrlinge

Es werden täglich rund 60 Essen für Aufwind sowie in der Schulzeit zusätzlich ca. 40 Essen für Kinder einer in der Nähe gelegenen Volksschule zubereitet. Rund einmal im Monat erfolgt ein Cateringservice.

Zur Herstellung von verschiedenen Fertiggerichten in Gläsern wurde von einem Einzelunternehmer am 8. September 2009 eine Autoklave zur Sterilisation von Lebensmittelkonserven im Wert von €16.500,- netto der Einrichtung Aufwind für Ausbildungszwecke zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung wurden die für den Unternehmer von der Küche produzierten Fertiggerichte kostenlos sterilisiert. Eine garantierte Produktionsmenge wurde nicht festgelegt, da diese vom Personalstand und von den Lehrkräften der Betriebsküche der Einrichtung abhängig ist.

Eine Nutzungsvereinbarung wurde vorerst für ein Jahr abgeschlossen, jedoch bis 31. Dezember 2012 verlängert.

Durch die ABT11 wurde am 23. Oktober 2012 eine Benützungsvereinbarung mit dem Einzelunternehmer rückwirkend ab 8. September 2009 bis 31. Dezember 2015 abgeschlossen, mit der u. a. ein Betriebskostenbeitrag von 30 Cent/Glas/Einheit festgelegt wurde.

Aufgrund der vorgelegten Rechnungen für das Jahr 2013 ermittelte der LRH, dass dem Auftraggeber für mehr als 3.000 hergestellte Gläser rund € 8.500,- verrechnet wurden. Es konnten jedoch keine nachvollziehbaren Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen für die Herstellungskosten der verschiedensten Fertiggerichte in Gläsern (z. B. Wareneinsatz, sonstige Produktionskosten) vorgelegt werden. Daher war der allfällige Gewinn bzw. Verlust für die Einrichtung Aufwind nicht feststellbar, was vom LRH bemängelt wird.

Die Vereinbarung wurde am 9. Mai 2014 vom Einzelunternehmer zum 25. Mai 2014 gekündigt. Die Autoklave wurde bereits zurückgegeben und es werden im Aufwind keine Fertiggerichte mehr produziert.

Der LRH empfiehlt der Einrichtung Aufwind, bei zukünftig geplanten Kooperationen nachvollziehbare und transparente Kalkulationen und Abrechnungen über die tatsächlichen Kosten durchzuführen und einen allfälligen Gewinn/Verlust der einzelnen Positionen aufzuzeigen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Die Küchenbetriebe der nachgeordneten Dienststellen wurden bereits darauf hingewiesen, dass bei Außenaufträgen entsprechende Nachweise und Kalkulationen im Vorhinein vorzulegen sind. Erst wenn die durch die Einrichtungsleitung geprüft und bewilligt wurden, können externe Aufträge erteilt werden.

Sowohl die Herstellung der Fertiggerichte als auch die Verköstigung der Volksschulkinder (für 2013 rund € 17.400,-) laufen unter der Bezeichnung „Catering“.

Vom Gesundheitsamt der Stadt Graz, Referat Lebensmittelangelegenheiten, wurden im überprüften Zeitraum mehrere Kontrollen bzw. Nachkontrollen in der Küche durchgeführt, bei denen immer wieder diverse Mängel aufgezeigt wurden.

Nach einer weiteren Kontrolle des Gesundheitsamtes am 15. April 2013 wurde die ABT11 von Aufwind per E-Mail wie folgt informiert:

„... Das Ergebnis der heutigen Lebensmittelkontrolle war niederschmetternd. Es besteht in der Aufwind-Lehrküche nun wirklich Gefahr im Verzug! Das Protokoll der Lebensmittelaufsicht wird noch zugesandt. Ich werde es sofort an Sie weiterleiten. Es droht, dass die Küche am Montag, den 22.4.2013, geschlossen wird.“

Die ABT11 ersuchte mit Schreiben vom 17. April 2013 die LIG,

„... den Projektstopp aufzuheben und umgehend mit den Sanierungsmaßnahmen im Küchenbereich zu beginnen.“

Seitens der Lebensmittelbehörde der Stadt Graz wurde mitgeteilt, dass die Küche nicht den gesetzlichen Auflagen entspricht und bei einer Nicht-Behebung der Mängel mit einer Schließung der Küche zu rechnen ist. .“.

Zu der angedrohten Schließung kam es nicht, jedoch hat Aufwind das Cateringservice mit Lieferung eingestellt.

Seither wurden kleinere Sanierungsarbeiten mit eigenen Mitteln durchgeführt, um eine Schließung der Küche zu vermeiden. Mit der Schädlingsbekämpfung wurde eine externe Firma beauftragt. Bauliche Mängel wurden jedoch noch nicht behoben.

Dazu stellt der LRH fest, dass der Landtag Steiermark bereits im Frühjahr 2009 einer umfassenden Sanierung der Einrichtung Aufwind zugestimmt hat. Mit den Sanierungsarbeiten wurde bis dato noch nicht begonnen.

Auf die Frage des LRH, warum die Umbauarbeiten in der Küche trotz des Kontrollberichtes der Lebensmittelaufsichtsbehörde nicht durchgeführt wurden, gab die ABT11 am 9. April 2014 Folgendes bekannt:

„Mit Schreiben der ABT11-Stabsstelle vom 17. April 2013 (Anmerkung LRH: wie oben angeführt) wurde die LIG beauftragt, das Projekt ‚Küchensanierung und Errichtung eines Speisesaales‘ aufgrund der Beanstandungen der Stadt Graz vorzuziehen. Seitens der LIG wurde dazu mitgeteilt, dass die neue Projektplanung nur im Gesamten erfolgen kann, da ansonsten die Umsetzung des Architektenwettbewerbs nicht sichergestellt werden kann, wenn Teil-Projekte herausgelöst werden.

Die seitens der Lebensmittelaufsicht beanstandeten Mängel im Küchenbetrieb des Aufwind konnten in der Zwischenzeit in allen Punkten interimistisch im Einvernehmen mit der ABT16 behoben werden, sodass die Küche wieder uneingeschränkt betrieben werden darf.

Allerdings ist zu bemerken, dass im seinerzeitigen Projektansatz keine Mittel für die Sanierung/Neugestaltung der Küche vorgesehen waren, im Rahmen des neuen Projekts ist jetzt mit der ABT16 und den externen Planern anlassbezogen ein gänzlicher Neubau der Küche anhand modernster Vorgaben und des Speiseraumes im Rahmen eines Neubaus vorgesehen, um hinkünftig weitere Problemlagen in diese Richtung zu vermeiden.“

Während der Prüfung des LRH wurde am 22. April 2014 eine weitere Kontrolle der Küche durch die Stadt Graz – Gesundheitsamt, Referat Lebensmittelkontrolle – durchgeführt. Das Kontrollergebnis wurde wie folgt zusammengefasst:

„Bei der durchgeführten Kontrolle wurden vorbehaltlich nachstehender Abweichungen keine Mängel bezüglich Einkauf und Verarbeitung, Aufzeichnungen, Rezeptur und Kennzeichnung sowie Import festgestellt.

Die Vorgaben oben genannter Rechtsgrundlagen wurden somit in den Bereichen, die nicht innerhalb der Auflagen besprochen werden, eingehalten.

Festgestellte Abweichungen sind bis zu der festgesetzten Frist, welche ab dem Datum der Kontrolle gilt, mit der angegebenen Maßnahme zu korrigieren bzw. bei der Vergabe einer Sanktion 3 bzw. 4 wird bis zur angegebenen Frist im Unternehmen eine Nachkontrolle durchgeführt.“

Für die Mängelbehebung in den Bereichen

- bauliche, gerätespezifische und anlagentechnische Voraussetzungen,
- Warencumzustand und Umgang mit den Waren sowie
- Umsetzung Hygiene und Schulung

wurde von der Stadt Graz eine Frist bis 29. April 2014 bzw. 10. September 2014 festgesetzt.

Einer Stellungnahme von Aufwind zufolge wurden die aufgezeigten Mängel betreffend die baulichen, gerätespezifischen und anlagentechnischen Voraussetzungen bereits behoben und hinsichtlich der Hygiene die Umsetzung zugesichert.

Bezüglich der Mängel Warencumzustand und Umgang mit den Waren wird auf das Kapitel 3.12.3 verwiesen.

Der LRH empfiehlt, besonders im Küchen- und Lebensmittelbereich eine hohe Sorgfalt bezüglich der Hygiene zu gewährleisten, zumal es sich um eine Küche mit Lehrbetrieb und Fremdverpflegung, beispielsweise einer nahe gelegenen Volksschule, handelt.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Seitens der ABT16 wurde mitgeteilt, dass mit dem Neubau der Küche und des Speiseraumes des Aufwinds umgehend mit Beginn des Um- und Neubauprojektes begonnen wird. In der Zwischenzeit werden sämtliche Auflagen des Lebensmittelinspektorats erfüllt. Sollte es nötig sein, wird auch durch externe Auftragserteilung von entsprechenden Firmen der geforderte Hygienestandard in der bestehenden Küche bis zur Übersiedelung in das neue Gebäude sichergestellt.

3.12.2 HACCP

HACCP ist ein vorbeugendes System, das die Sicherheit von Lebensmitteln und Verbrauchern gewährleisten soll. Dabei werden gesundheitliche Gefahren für die Verbraucher identifiziert, bewertet und Methoden zu ihrer Beherrschung ausgearbeitet. Vorbeugende Maßnahmen werden festgelegt und deren Einhaltung dokumentiert.

Hauptverantwortlicher für die Kontrolle gemäß der Lebensmittelhygieneverordnung ist der Küchenleiter. Das weitere HACCP-Team besteht aus zwei Mitarbeitern der Küche.

Über die durchgeführten Hygieneschulungen des Personals und der Lehrlinge liegen schriftliche Aufzeichnungen vor. Schulungen fanden seit 2012 regelmäßig jährlich durch eine externe Hygienefirma statt. Bei der zuletzt am 9. April 2014 durchgeführten Schulung waren neben den Küchenbediensteten, die Leiterin, je ein Sozialpädagoge pro WG und die Bereichsleiterin anwesend.

Unterlagen, wie Befunde, Hygienepläne, Checklisten etc. liegen vor.

3.12.3 Einkauf und Lagerhaltung

Der Küchenleiter und seine Stellvertreterin sind für den Einkauf zuständig.

Der Lebensmitteleinkauf erfolgt bei verschiedenen Großhandelsfirmen und bei regionalen Betrieben. Sämtliche Waren werden in Bioqualität eingekauft.

Der von der ABT11 digital zur Verfügung stehende Warenkorb mit Lieferantenpreisen wird bei größeren Einkäufen in Anspruch genommen, bei kleineren erfolgt kein Preisvergleich.

Hinsichtlich der Dokumentation wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.10.2 verwiesen. Neben der Küche befinden sich Lager- und Kühlräume. Die Lagerräume sind allgemein zugänglich. Die Entnahme erfolgt sowohl durch das Küchenpersonal als auch durch alle Lehrlinge.

Durch den unmittelbar angrenzenden Speisesaal ist es auch küchenfremden Personen möglich, die Lagerräume jederzeit zu betreten.

Der LRH empfiehlt, die Räume zu versperren und die Entnahme der Waren nur durch bestimmte Personen zu gestatten.

Die Lebensmittel im Tiefkühlraum (z. B. Fleisch) und die Getränke werden zwar bei Erhalt in eine Liste eingetragen, aber gleichzeitig ausgetragen. Eine Nachvollziehbarkeit des Warenstandes ist daher nicht gegeben.

Im Trockenlager wird händisch die Entnahme in einem aufliegenden Plan eingetragen und nach einer Woche EDV-mäßig erfasst. Jährlich findet eine Inventur statt.

Eine vom LRH durchgeführte stichprobenweise Überprüfung des Lagerbestandes im Trockenlager ergab geringfügige Differenzen. Die Warenbestände in den restlichen Vorrats- und Kühlräumen konnten mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht kontrolliert werden.

Der LRH empfiehlt, die Wareneingänge und Warenausgänge so zu organisieren, dass der Warenbestand jederzeit nachvollziehbar ist. Inventuren wären zumindest stichprobenartig auch unterjährig vorzunehmen.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Seitens der ABT11 wurde veranlasst, dass das Warenlager im Aufwind in der Zeit des Kundendienstes von 11:30 bis 14:00 Uhr geschlossen wird, sodass es keine Betriebsfremden mehr betreten können. Weiters wurden die MitarbeiterInnen darauf hingewiesen, dass bei Entnahmen aus dem Lager, die dafür nötige Sorgfalt zu wahren ist. Entsprechende Kontrollen werden von der ABT11 in regelmäßigen Abständen vorgenommen.

Während der Prüfung des LRH erfolgte eine weitere Kontrolle der Küche durch das Gesundheitsamt der Stadt Graz, Referat Lebensmittelkontrolle. Die dabei festgestellten Mängel im Bereich Warezzustand und Umgang mit Waren wurden nach einer Stellungnahme von Aufwind bereits behoben.

3.12.4 Verpflegung

Während des Betreuungsdienstes ist das Essen für Sozialpädagogen, Praktikanten und seit 2013 auch für Ausbilder kostenlos, da sie es gemeinsam mit den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen einnehmen. Im Überprüfungszeitraum schlug sich dies mit jährlich zwischen rund 2.100 und 2.340 Verpflegstagen nieder.

Für alle anderen Mitarbeiter besteht die Möglichkeit, im Speisesaal der Küche ihr Essen einzunehmen. Die Bezahlung erfolgt mittels in der Verwaltung angekaufter Essensbons.

Die Küche ist BIO-zertifiziert und unterliegt seit 9. Dezember 2011 der Kontrolle der Austria Bio Garantie GmbH. Weiters wurde am 13. März 2014 das Label „Grüner Teller“ von Styria vitalis verliehen.

Der LRH stellt anerkennend fest, dass bei der Verpflegung großer Wert auf ausgewogene und gesunde Ernährung gelegt wird. Dies bestätigt auch der erste Preis beim Wettbewerb „g'scheit essen“ 2013/2014 für das Projekt „Bewusstseinsbildung der Jugendlichen – Ernährung und Nachhaltigkeit“.

Aus den vorgelegten Unterlagen der Einrichtung Aufwind errechnete der LRH die Verpflegstage für die Jahre 2011 bis 2013.

Verpflegung für	2011	2012	2013
Klienten	9.677	10.632	10.814
Personal	692	1.032	995
Gäste	2.404	2.281	1.724
Catering	1.769	3.696	2.745
Sozialpädagogen unentgeltlich	2.028	2.275	2.095
Gäste unentgeltlich	50	52	15
Praktikanten unentgeltlich	79	67	68
Elternarbeit unentgeltlich	-	13	5
Ausbilder unentgeltlich	-	-	51
Gesamtverpflegstage	16.698	20.048	18.511

Quelle: Aufwind, aufbereitet durch den LRH

In nachstehender Tabelle zeigt der LRH die Verpflegsquoten der Jahre 2011 bis 2013 auf. Diese ergibt sich aus dem Lebensmittelverbrauch geteilt durch die Verpflegstage.

	2011	2012	2013
Lebensmittelverbrauch (bewertet*)	€ 99.172	€ 120.821	€ 124.591
geteilt durch die Verpflegstage	16.698	20.048	18.511
ergibt eine Verpflegsquote von	€ 5,94	€ 6,03	€ 6,73
genehmigter Verpflegssatz	€ 4,60	€ 4,60	€ 4,60
Differenz (Mehrverbrauch)	€ 1,34	€ 1,43	€ 2,13
Differenz in %	29,13%	31,09%	46,30%

* Die Bewertung erfolgte mit dem gewichteten Durchschnittspreis der Lebensmittel

Quelle: Aufwind; aufbereitet durch den LRH

Die Verpflegsquoten überstiegen den genehmigten Verpflegssatz (€4,60) in den Jahren 2011 und 2012 um ca. 30 %, im Jahr 2013 waren es bereits 46,30 %.

Der LRH stellt unter der Prämisse, dass keine Valorisierung des Verpflegssatzes stattgefunden hat und die Küche biozertifizierte Lebensmittel verarbeitet, fest, dass die Verpflegsquoten als angemessen betrachtet werden.

Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit die Anhebung des Verpflegssatzes sachlich gerechtfertigt wäre.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Eine generelle Neuberechnung der Verpflegssätze ist aufgrund der aktuellen Anregung des Landesrechnungshofes in sämtlichen nachgeordneten Einrichtungen mit Essensversorgung erforderlich und durchzuführen. Aufgrund der Abstimmung der Essensversorgung auf das jeweilige Klientel und auf die Lehrausbildung sind aber unterschiedliche Gewichtungen erforderlich.

3.12.5 Wäsche, Reinigung, Abfall**Wäsche**

Die Wäsche (Tisch-, Bett-, Mietwäsche für Küche sowie Berufskleidung) wird von einer externen Wäscherei abgeholt und gereinigt.

Die eigene Kleidung wird von den Jugendlichen selbst gewaschen. Dafür stehen in jeder WG eine Waschmaschine und ein Trockner zur Verfügung.

Weiters befinden sich in der Waschküche zwei Industrie- und eine Haushaltswaschmaschine, ein Industrie- sowie ein Haushaltstrockner, eine Bügelmaschine sowie eine Dampfbügelstation mit Bügelbrett.

Reinigung

Die Reinigung der Häuser erfolgt durch vier vollbeschäftigte Vertragsbedienstete, von welchen auch einmal in der Woche die Zimmer der Jugendlichen gereinigt werden.

Die Reinigungskräfte sind nicht im Detailstellenplan Aufwind verankert, sondern sind von der ABT02 zugeteilt.

Abfall

Als Abfallbeauftragte ist die Wirtschaftsleiterin namhaft gemacht. Diese wird durch den Hausmeister und die Reinigungskräfte unterstützt, die entsprechend eingeschult wurden.

In der Einrichtung Aufwind wird eine genaue Mülltrennung vorgenommen, wovon sich der LRH überzeugen konnte. Entsprechende Dokumentationen liegen auf.

3.13 Brandschutz

Da es sich beim Brandschutz immer um die vorbeugende Sicherheit von Menschenleben handelt, ist festzuhalten, dass u. a. Schulen und Heime im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als besonders brandgefährdete bauliche Anlagen gelten.

Am 17. April 2014 wurde vom LRH eine Besichtigung der Objekte vorgenommen sowie eine Sichtung der bereitgestellten Dokumentation und Überprüfungsbefunde durchgeführt.

Neben den Prüfern des LRH waren auch Vertreter der Einrichtung Aufwind anwesend. Maßgebliche Gebäude und Gebäudeteile wurden besichtigt, der Zugang zu allen Räumen war gewährleistet und sämtliche verlangte Auskünfte wurden erteilt.

Als für den Brandschutz Verantwortliche sind zwei Mitarbeiter in der im Aufwind aufliegenden Brandschutzordnung angeführt. Die erforderlichen Brandschutzausbildungen wurden absolviert. Diesen beiden Bediensteten obliegen die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

Brandmeldeanlagen sind vorhanden. Ein Brandschutzkonzept sowie ein Brandschutz- und Alarmplan liegen vor.

Feuerlöscher sind alle zwei Jahre zu kontrollieren. Die nächste Wartung ist im November dieses Jahres vorgesehen, da die letzte Überprüfung der insgesamt 32 Feuerlöscher am 16. Dezember 2012 erfolgte.

Die letzte Brandschutzübung für alle Mitarbeiter sowie Kinder und Jugendlichen fand am 23. April 2013 statt. Im heurigen Jahr ist sie nach Schulbeginn im September geplant.

Für die vier angemieteten MOB-Wohnungen liegen eigene Brandschutzgutachten auf.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom LRH vorgenommene Besichtigung keinesfalls die gesetzlich erforderlichen Anlagenprüfungen ersetzt.

3.14 Generalsanierung

Am 21. April 2009 wurde für die Einrichtung Aufwind der Beschluss im Landtag Steiermark gefasst, die LIG mit der Generalsanierung

- der Werkstätten,
- der Küche,
- des Burschenhauses und
- der Fenster und Fassaden des Haupthauses

mit einer Gesamtnettoauftragssumme von € 4.826.000,-- zu beauftragen.

Die Finanzierung sollte durch Zuschlagsmieten mit einer Laufzeit von 14 Jahren erfolgen.

Ein Architektenwettbewerb fand bereits im Jahre 2010 statt. Mit den Sanierungsarbeiten wurde bisher noch nicht begonnen.

Die VA führte am 28. Februar 2013 und am 17. Juli 2013 einen Follow-up-Besuch im Rahmen ihres OPCAT- und UN-BRK-Mandates durch und stellte diesbezüglich Folgendes fest:

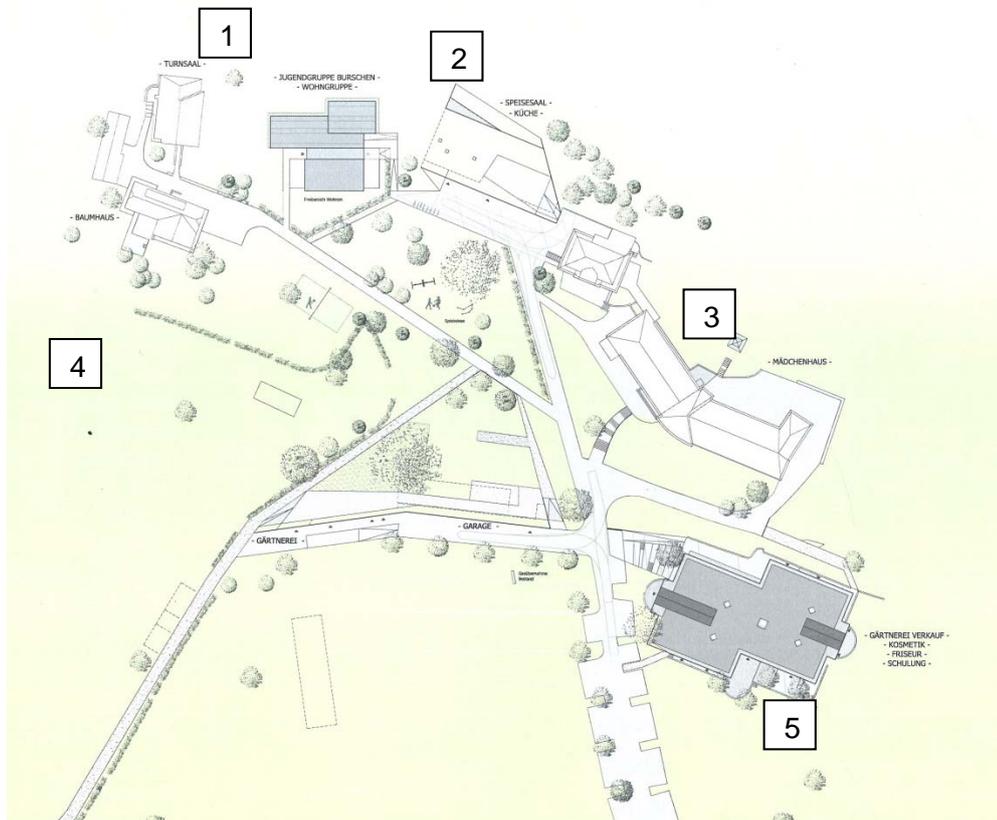
„Die bauliche Situation der Lehrwerkstätten in der Einrichtung ‘Aufwind’ entspricht nicht den erforderlichen Standards. Die Volksanwaltschaft ersucht daher dringend, den bereits seit langem zugesagten Um- und Neubau rasch zu beginnen.“

Auf Anfrage des LRH, warum die Generalsanierung bis heute nicht durchgeführt wurde, teilte die ABT11 Folgendes mit:

„Nach dem Ergebnis des Architektenwettbewerbs im Jahr 2010 erfolgte eine Detailplanung durch das ausgewählte Architektenteam, die Kostenschätzung nach dieser Planung ergab allerdings eine Überschreitung der Auftragssumme von rd. 1,3 Mio. EUR. Aufgrund der angespannten Budgetsituation konnte keine Erhöhung der Budgetmittel trotz Verhandlungen erreicht werden, es erfolgte daher eine Überarbeitung der Detailplanung gemeinsam mit der LIG (seit 8/2013 Abteilung 16), den Nutzern und dem Architektenteam mit der Zielvorgabe einer Kostenreduzierung, allerdings mit der Maßgabe, die seinerzeitige konzeptionelle Umsetzung des architektonischen Gesamtkonzeptes beizubehalten. Insbesondere war es zwischenzeitlich aus diesem Grund erforderlich, auch hinsichtlich des entstandenen Eigenbedarfes im Rahmen der eingeschränkten Mittel, die Erwachsenenausbildungseinrichtung ■■■, welche die Räumlichkeiten des „Pavillons“ u. a. im Rahmen von Frühförderausbildungen im Interesse des Sozialressorts bis dato nützt, zu kündigen bzw. alternative Ausbildungsräumlichkeiten für den Verein auszuloten.

Diese Maßnahmen konnten zwischenzeitlich erreicht werden, die mittlerweile neu überarbeitete Detail Umplanung liegt nun vor, seitens der Abteilung 11 wurde die sofortige Umsetzung beauftragt. Die diesbezügliche Abnahmeverhandlung hat am 8.4.2014 stattgefunden. Mit einem Baubeginn ist nunmehr nach durchzuführender Bauausschreibung im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften über die Abteilung 16 im Herbst dieses Jahres zu rechnen.“

Nach einem vorliegenden Entwurfskonzept vom 28. März 2014 ist nunmehr Folgendes vorgesehen:



Quelle: Entwurfskonzept „Aufwind Neu“ vom 28. März 2014

Haus 1

Die Wohngruppe der Burschen wird in das Bestandsgebäude integriert.

Haus 2

In diesem Haus befinden sich derzeit das Arbeitstraining und die Ellen-Key-Schule. Im geplanten Neubau werden der Speisesaal und die Küche positioniert.

Haus 3

Im Hauptgebäude werden, außer der Aussiedelung der Küche und des Speisesaals, keine Veränderungen vorgenommen.

Haus 4

Der Ausbildungs- und Arbeitsbereich der Gärtnerei schließt an die bestehende Garagenanlage an und wird in das Gestaltungs- und Grünraumkonzept genauso integriert wie das Trafogebäude.

Haus 5 (Pavillon)

Im derzeit noch fremdvermieteten Gebäude sollen die Ausbildungsbereiche Kosmetik und Friseur sowie der Gärtnerei-Verkauf untergebracht werden. Im rückwärtigen Teil des Pavillons werden Schulungs- und Arbeitstrainingsräume eingerichtet.

Der derzeit bestehende Mietvertrag wurde bereits im Oktober 2013 gekündigt. Für den Verein wurde bereits ein Ersatzobjekt gefunden.

Der LRH empfiehlt der ABT11 dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabe des fremdvermieteten Gebäudes vereinbarungsgemäß bis spätestens 1. September 2014 erfolgt.

Anlässlich des zehnjährigen Bestandsjubiläums von Aufwind am 24. Juni 2014 wurde das Bauprojekt „Aufwind Neu“ präsentiert und der Spatenstich für Herbst 2014 angekündigt.

Vom LRH wird kritisch angemerkt, dass trotz aufgezeigter massiver baulicher Mängel die Generalsanierung bisher nicht durchgeführt wurde, zumal vom Landtag der Umbau bereits am 21. April 2009 genehmigt wurde und im Jahr 2011 bereits Zuschlagsmieten an die LIG bezahlt wurden.

Stellungnahme des Herrn Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters Siegfried Schrittwieser:

Sollte trotz der rechtswirksamen Kündigung mit 1. September 2014 eine Räumung der angemieteten Räumlichkeiten seitens des ■ nicht rechtzeitig erfolgen, werden alle entsprechenden mietrechtlichen Konsequenzen seitens der A11 gegen den Verein umgehend einzuleiten sein. Dies sollte jedoch grundsätzlich nicht den Bauzeitplan für den Aufwind verzögern, da der Baubeginn nach der Ausschreibung voraussichtlich mit Mitte Oktober 2014 erfolgt und andere Bereiche gegebenenfalls sogar im Rahmen einer möglichen Delogierung des Vereins ■ vorgezogen werden könnten, sodass nach der Räumung umgehend mit der Adaptierung des Schulpavillons für die Eigennutzung begonnen werden kann.

Die Zuschlagsmieten wurden an die LIG nur für die Durchführung des Architektenwettbewerbs und für die anschließenden Planungsarbeiten zur Anpassung des Entwurfs bezahlt. Darüber hinaus erfolgten keine weiteren Zahlungen für das Bauprojekt Aufwind an die LIG.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 29. Juli 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

von der Abteilung 11 Soziales:

Mag. Barbara PITNER

Mag. Franz ZINGL

Mag. Andreas AMTMANN

von Aufwind – Das Zentrum für
Wohnen und Ausbildung:

Dr. Gerhilde STRUKLEC-PENASO

vom Landesrechnungshof:

Dr. Margit KRAKER

Mag. Dr. Andrea SICKL

RegR Helga ZACH

Astrid BREZNIK

4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Gebarung, Organisation und Auslastung der Einrichtung Aufwind – Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung.

Die Prüfung umfasste die Jahre 2011 bis 2013 bzw. in einigen Bereichen bis dato.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- Beim Aufwind handelt es sich um eine koedukative Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und eine nachgeordnete Dienststelle der ABT11.
- Es werden Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 11 und 18 Jahren (in Ausnahmefällen bis zum 21. Lebensjahr) betreut. Die Zuweisung erfolgt ausschließlich über die Sozialreferate der Bezirksverwaltungsbehörden, da die Aufenthaltskosten von der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.
- Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden durch stationäre, mobile und/oder ambulante Leistungsangebote unterstützt bzw. gefördert.
- Die Einrichtung Aufwind ist für 44 Kinder und Jugendliche bewilligt – 40 für die Unterbringung in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und vier im mobil betreuten Wohnen.
- Die Kinder und Jugendlichen können jede Schule im Großraum Graz oder die interne Förderklasse der Ellen-Key-Schule besuchen.
- Insgesamt werden 29 Jugendliche in hausinternen Lehrwerkstätten in den Bereichen Friseur, Kosmetik, Fußpflege, Koch und Allgemeingärtner ausgebildet.
- Die pädagogische Arbeit wird von Sozialpädagogen und von Lehrmeistern der heiminternen Werkstätten getragen und war nicht Prüfungsgegenstand des LRH.
- Der Volksanwaltschaft wurde ein Mandat zum Schutz und zur Förderung von Menschenrechten in Einrichtungen übertragen. Nach dem Bericht der Volksanwaltschaft an den Landtag wurden die erarbeiteten Präventionsmaßnahmen positiv bewertet. Zur Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte in den Einrichtungen wurde von der Volksanwaltschaft angeregt, eine externe Vertrauensperson zu bestellen, welche in den Heimen und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent sein und unangekündigte Hausbesuche durchführen sollte.

- **Der LRH empfiehlt im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung bzw. einer Verbesserung von Standards und Rahmenbedingungen, eine niederschwellige externe Ansprechstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche einzurichten und z. B. die bereits bestehende Kinder- und Jugendanwaltschaft zusätzlich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese Ansprechstelle soll in den Heimen und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent sein, persönliche Kontakte pflegen und in Konfliktfällen unbürokratisch zur Verfügung stehen.**
- Im Jänner 2012 wurde von der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Studie zu einer Bestandsaufnahme im Hinblick auf Gefährdungslagen und Gefährdungsmanagement in den fünf sozialen Betrieben des Landes Steiermark in Auftrag gegeben. Zusammenfassend wurde in der Studie u. a. festgestellt, dass die Einrichtung Aufwind als sicherer Ort gilt. Grenzverletzungen und Übergriffe sowohl zwischen Jugendlichen als auch zwischen Jugendlichen und Mitarbeitern kommen jedoch vor und die Selbstgefährdung der Jugendlichen ist ein Thema. Institutionell vereinheitlichte Verhaltensweisen zum Sicherheitsmanagement und zur Gefährdungs- bzw. Gewaltprävention sind allgemein gegeben, viel zu gering allerdings hinsichtlich sexualisierter Formen.
- **Der LRH empfiehlt der Leitung der Einrichtung Aufwind, vereinheitlichte Vorgehensweisen hinsichtlich des Umgangs mit Beziehungen im Sinne der Studie zu treffen und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden. Dies soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch Betreuer vor Grenzverletzungen und Übergriffen schützen.**
- Für das Beschwerde- und Krisenmanagement gibt es im Aufwind einen geregelten „Ablaufplan“.
- An einen Verein werden zum symbolischen Mietzins von € 1,-- jährlich Räumlichkeiten vermietet. Die vorgeschriebenen Betriebskosten sowie die Kosten für Heizung und Strom für 2013 sind zur Gänze offen, für das Jahr 2012 wurde bisher nur die Hälfte bezahlt.
- **Der LRH empfiehlt der ABT11 dafür zu sorgen, dass der offene Betrag in der Höhe von €32.120,18 von Seiten des Vereines umgehend beglichen wird.**
- Die am 13. Dezember 2013 vorgenommene Verrechnung der Betriebskosten für 2013 hätte ihren Niederschlag in der Voranschlagsstelle Miet- und Pachtzinse finden müssen. Da im Landesrechnungsabschluss 2013 nur eine Gebührstellung von € 100,-- angeführt ist, hat eine korrekte Dokumentation im Haushaltssystem des

Landes nicht stattgefunden. Dies wirkt sich auf den ausgewiesenen schließlichen Zahlungsrückstand aus.

- **Der LRH empfiehlt der ABT11, die korrekte Dokumentation im Buchführungssystem durch entsprechende Buchungsanordnungen herzustellen.**
- Einkäufe bis €500,-- erfolgen direkt durch die Einrichtung Aufwind. Ab diesem Betrag muss ein Beschaffungsantrag an die ABT11 gestellt werden und erst nach Genehmigung erfolgt die Auftragserteilung. Aufträge bis €3.500,-- kann die Einrichtung selbst erteilen.
- **Der LRH empfiehlt der Einrichtung Aufwind, die von der ABT11 zur Verfügung gestellten Warenkataloge zu nutzen.**
- Aufträge mit sehr geringem Auftragsvolumen können im Wege einer Direktvergabe formfrei, unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen werden. Die bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte sind entsprechend zu dokumentieren.
- **Der LRH empfiehlt, die eingeholten Angebote in einer geeigneten Weise zu dokumentieren.**
- Bei einer Direktvergabe sind, sofern der Dokumentationsaufwand wirtschaftlich vertretbar ist, der Gegenstand und Wert des Auftrages sowie der Name des Auftragnehmers festzuhalten.
- **Der Landesrechnungshof empfiehlt, obwohl gesetzlich nicht verpflichtend, die Erstellung eines Vergabevermerkes, um die Nachvollziehbarkeit der Direktvergabe zu gewährleisten.**
- Als Voraussetzung für die Arbeit in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft wird nach der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind, gefordert. Der LRH stellte fest, dass nach wie vor von drei Bediensteten keine der geforderten Ausbildungen vorliegt.
- **Der LRH empfiehlt, für die geforderten Qualifikationen des pädagogischen Personals zu sorgen, um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.**

- Der LRH stellt fest, dass sich die Anzahl des einzusetzenden fachlich qualifizierten Personals nach der Zahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen richtet.
 - **Der LRH empfiehlt, nach einer exakten Berechnung die in der Anlage 1 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz geforderten Stellen zur Verfügung zu stellen und auch im Stellenplan entsprechend auszuweisen.**
- Neun von 45 Bediensteten der Einrichtung Aufwind haben eine Nebenbeschäftigung gemeldet.
 - **Der LRH regt an, in regelmäßigen Abständen und speziell bei einer Aufgabenänderung eines Bediensteten auf den Richterlass der ABT05 betreffend Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit hinzuweisen.**
- Das Mitarbeiterorientierungsgespräch sollte zumindest einmal im Jahr zwischen dem Vorgesetzten und seinem Mitarbeiter stattfinden. Eine kontinuierlich jährliche Durchführung der Gespräche konnte im Berichtszeitraum nicht immer eingehalten werden.
 - **Der LRH empfiehlt, Mitarbeiterorientierungsgespräche konsequent einmal jährlich durchzuführen, um die Eigenverantwortung und Weiterentwicklung der einzelnen Mitarbeiter zu fördern.**
- Bis zum 25. Mai 2014 wurden von der Küche der Einrichtung Aufwind für einen Einzelunternehmer Fertiggerichte produziert. Es konnten dem LRH jedoch keine nachvollziehbaren Aufzeichnungen bzw. Dokumentationen für die Herstellungskosten der verschiedensten Fertiggerichte in Gläsern (z. B. Wareneinsatz, sonstige Produktionskosten) vorgelegt werden. Daher war der allfällige Gewinn bzw. Verlust für die Einrichtung Aufwind nicht feststellbar.
 - **Der LRH empfiehlt, bei zukünftig geplanten Kooperationen nachvollziehbare und transparente Kalkulationen und Abrechnungen über die tatsächlichen Kosten durchzuführen und einen allfälligen Gewinn/Verlust der einzelnen Positionen aufzuzeigen.**
- Vom Gesundheitsamt der Stadt Graz, Referat Lebensmittelangelegenheiten, wurden im überprüften Zeitraum mehrere Kontrollen bzw. Nachkontrollen in der Küche durchgeführt, bei denen immer wieder Mängel aufgezeigt wurden. Es wurden kleinere Sanierungsarbeiten mit eigenen Mitteln durchgeführt, um eine Schließung der Küche zu verhindern.

- **Der LRH empfiehlt, besonders im Küchen- und Lebensmittelbereich eine hohe Sorgfalt bezüglich der Hygiene zu gewährleisten, zumal es sich um eine Küche mit Lehrbetrieb und Fremdverpflegung, beispielsweise einer nahe gelegenen Volksschule, handelt.**
- Die neben der Küche gelegenen Lagerräume sind allgemein zugänglich. Durch den unmittelbar angrenzenden Speisesaal ist es auch küchenfremden Personen möglich, die Lagerräume jederzeit zu betreten.
- **Der LRH empfiehlt, die Räume zu versperren und die Entnahme der Waren nur durch bestimmte Personen zu gestatten.**
- Eine vom LRH durchgeführte stichprobenweise Überprüfung des Lagerbestandes im Trockenlager ergab geringfügige Differenzen. Die Warenbestände in den restlichen Vorrats- und Kühlräumen konnten mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht kontrolliert werden.
- **Der LRH empfiehlt, die Wareneingänge und Warenausgänge so zu organisieren, dass der Warenbestand jederzeit nachvollziehbar ist. Inventuren wären zumindest stichprobenartig auch unterjährig vorzunehmen.**
- Die Verpflegsquoten überstiegen den genehmigten Verpflegssatz (€ 4,60) in den Jahren 2011 und 2012 um ca. 30 %, im Jahr 2013 waren es bereits 46,30 %. Der LRH stellt unter der Prämisse, dass keine Valorisierung des Verpflegssatzes stattgefunden hat und die Küche biozertifizierte Lebensmittel verarbeitet, fest, dass die Verpflegsquoten als angemessen betrachtet werden.
- **Der LRH empfiehlt zu prüfen, inwieweit die Anhebung des Verpflegssatzes sachlich gerechtfertigt wäre.**
- Hinsichtlich des Brandschutzes wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom LRH vorgenommene Besichtigung keinesfalls die gesetzlich erforderlichen Anlagenprüfungen ersetzt.
- Bereits im April 2009 stimmte der Landtag Steiermark einer Generalsanierung der Werkstätten, der Küche, des Burschenhauses und der Fenster und Fassaden des Haupthauses mit einer Gesamtnettoauftragssumme von € 4.826.000,- zu. Ein Architektenwettbewerb fand 2010 statt. Die Generalsanierung wurde trotz aufgezeigter massiver baulicher Mängel nicht durchgeführt.

- Anlässlich des zehnjährigen Bestandsjubiläums von Aufwind am 24. Juni 2014 wurde das Bauprojekt „Aufwind Neu“ präsentiert und der Spatenstich für Herbst 2014 angekündigt.
- Teil des Bauprojektes „Aufwind Neu“ ist das derzeit noch fremd vermietete Haus 5 (Pavillon). Der Mietvertrag mit dem Verein wurde bereits im Oktober 2013 gekündigt.
- **Der LRH empfiehlt der ABT11 dafür Sorge zu tragen, dass die Rückgabe des fremdvermieteten Gebäudes ehestmöglich erfolgt, da spätestens der 1. September 2014 vereinbart war.**

Graz, am 21. Oktober 2014

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker